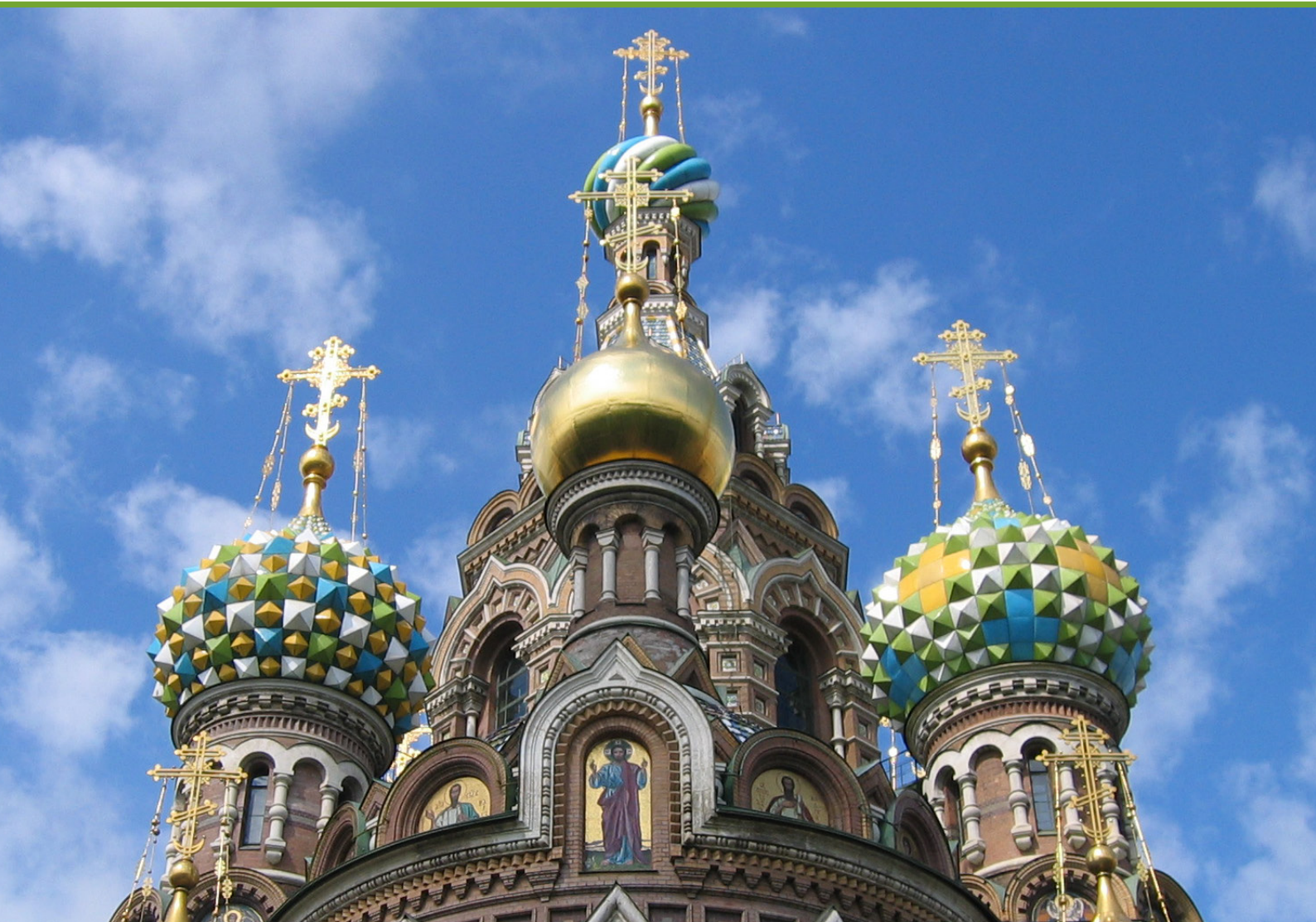




Russische Föderation

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



► Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Auferstehungskirche in Sankt Petersburg, Russland
fotografiert von Sarah Balog aus Portland, Oregon, USA (www.sxc.hu)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639
© Bundesverwaltungsamt
Februar 2013

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen heute die aktualisierte Fassung der Informationsschrift „Russischen Föderation“ an die Hand geben zu können.

Auswandern will überlegt und gut vorbereitet sein, insbesondere in ein Land, das den meisten von uns vor kurzem noch gar nicht zugänglich war.

Die kaum vorstellbare Größe Russlands, die fremde Sprache (in Wort und Schrift), eine neue Kultur, andere Arbeitsbedingungen, teilweise extreme Klimabedingungen und vieles mehr müssen erstmal *verarbeitet* werden.

Die Russische Föderation verkörpert für viele Deutsche vielleicht den Hauch von Abenteuer, aber auch die Möglichkeiten in der Weite des Landes und den ungeahnten wirtschaftlichen Möglichkeiten sein Glück zu finden.

Mit diesem Heft haben wir wichtige Informationen über Russland für Sie zusammengestellt, so zu den Themen Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage.

Die Publikation entspricht den aktuell gültigen Regelungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, wobei speziell bei den Immigrationsvorschriften, Devisenkontrollen oder im Steuerrecht häufig Änderungen eintreten.

Ich empfehle Ihnen daher, sich vor Ihren konkreten Planungen zusätzlich auf unserer Internetseite www.auswandern.bund.de zu informieren. Hier erfahren Sie, ob inzwischen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden.

Auf unserer Internetseite www.bva.bund.de finden Sie weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige.

Sollten darüber hinaus Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen immer als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch und elektronisch. Wir freuen uns auch über Ihre Anregungen und Ideen.

Ich bedanke mich bei der Deutschen Auslandsvertretung in Moskau für die hervorragende Zusammenarbeit und Hilfestellung bei der Aktualisierung dieser Informationsschrift.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre sowie Erfolg und Freude während Ihres Aufenthalts in der Russischen Föderation.

Ihr



Klaus-Peter Bannert

(Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung ausländisches Recht)

Inhalt

1	Allgemeine Übersicht	6
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone.....	6
1.3	Klima	6
1.4	Hauptstadt.....	7
1.5	Bevölkerung.....	7
1.6	Landessprachen	7
1.7	Religionen.....	7
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	7
1.9	Geschichtliche Zeittafel (Auszug)	8
1.10	Regierungsform	9
1.11	Parteien.....	9
1.12	Währung.....	10
1.13	Maße und Gewichte.....	10
2	Einreise	11
2.1	Einreise-/Visabestimmungen	11
2.2	Impfvorschriften	14
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	15
3.1	Aufenthaltsrecht.....	15
3.2	Verbleiberecht	15
3.3	Meldewesen	15
3.4	Deutsches Melderecht	15
4	Einfuhr und Zoll.....	16
4.1	Reisegut.....	16
4.2	Umzugsgut	16
4.3	Fahrzeug.....	16
4.4	Erbschaftsgut.....	16
4.5	Lebende Tiere und Pflanzen	17
4.6	Waffen	17
4.7	Medikamente	17
4.8	Devisenbestimmungen	17
5	Arbeit	19
5.1	Arbeitsmarktlage.....	19
5.2	Beschäftigungsmöglichkeiten für Ausländer	19
5.3	Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	20
5.4	Löhne und Gehälter	23
5.5	Gewerkschaften	23

6	Steuern.....	24
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen	24
6.2	Steuersätze.....	25
7	Soziales.....	26
7.1	Sozialversicherungsabkommen.....	26
7.2	Sozialversicherung	26
7.3	Sozialversicherungsbeiträge	27
7.4	Gesundheit/Ärztliche Versorgung.....	28
7.5	Sozialhilfe.....	28
7.6	Sonstige Leistungen	28
8	Wohnen.....	29
8.1	Haus- und Grunderwerb	29
8.2	Wohnungsmiete	30
9	Erziehung und Bildung.....	31
9.1	Vorschule und Schule	31
9.2	Hochschule	32
10	Fahrzeughaltung	35
10.1	Verkehrssituation.....	35
10.2	Zulassung	35
10.3	Kfz-Steuer	35
10.4	Kfz-Versicherung	35
10.5	Kfz-Führerschein	36
11	Staatsangehörigkeit	37
11.1	Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit	37
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit	38
12	Rechts-/Konsularbeistand.....	39
12.1	Allgemeines.....	39
12.2	Anwaltsliste.....	39
12.3	Konsularhilfe	40
13	Anhang.....	41
13.1	Literaturhinweise.....	41
13.2	Weitere Informationsmöglichkeiten	42
13.3	Wichtige Anschriften	45
13.4	Abkürzungsverzeichnis.....	49
13.5	Stichwortverzeichnis.....	49

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: Februar 2013)

Russische Föderation – Russland (Rossijskaja Federacija – Rossija)

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: Februar 2013)

► Lage

Die Russische Föderation liegt im östlichen Teil Europas und im nördlichen Teil Asiens, mit Grenzen zu Norwegen, Finnland, Polen, Mongolei, Volksrepublik China, Nordkorea, Estland, Lettland, Litauen, Belarus (Weißrussland), Ukraine, Georgien, Aserbaidshan und Kasachstan. Die Gesamtlänge der Grenzen beträgt ungefähr 43.000 km.

► Größe

Russland erstreckt sich von Norden nach Süden über rund 4.000 km und reicht von den Küstengebieten des Nordpolarmeeres bis zur subtropischen Klimazone. Die Ost-Westausdehnung erreicht über 9.000 Kilometer und nimmt drei Viertel des Gesamtterritoriums der ehemaligen Sowjetunion ein. Die Gesamtfläche des Landes beträgt etwa 17,1 Mio. km² und entspricht damit etwa einem Achtel der Fläche des bewohnten Festlandes der Erde. Sie ist ungefähr 48-mal so groß wie die Fläche der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb des Landes werden insgesamt zwölf Wirtschaftsgebiete unterschieden.

► Landesnatur

Aufgrund der Ausdehnung des Landes sind die unterschiedlichsten Landschafts- und Vegetationszonen anzutreffen. Die Oberflächengestaltung reicht von weiträumigen tiefliegenden Gebieten über Hügel- und Bergländer bis zu Hochgebirgen. Diese Landformen gliedern das Gebiet im Westen in die Osteuropäische Ebene und den Ural. Dies ist die Trennlinie zwischen Europa und Asien. Östlich des Urals beginnt das Westsibirische Tiefland, an das sich im Süden das Altai- und das Sajangebirge anschließen. Das Mittelsibirische Bergland befindet sich zwischen Jenissei und Lena. Die Berge Nordostsibiriens (Ferner Osten) erstrecken sich von der Lena bis zum Pazifik (Halbinsel Kamtschatka). Dem Festland vorgelagert sind die Insel Sacha-

lin und die Kurilen-Inseln. Höchster Berg Russlands ist der 5.642 m hohe Elbrus. Während der nördlich der Mongolei gelegene Baikalsee als das größte Süßwasserreservoir der Welt gilt, ist die Wolga mit einer Länge von 3.531 km der längste Fluss Europas. Der ebenfalls in Europa gelegene Ural hat eine Länge von 2.428 km und ist neben den im asiatischen Landesteil gelegenen Flüssen Lena (4.313 km), Irtysch (4.248 km) und Ob (3.650 km) einer der längsten Flüsse im Lande.

Die Russische Föderation verfügt über umfangreiche Naturressourcen, die sich wegen der klimatischen oder geographischen Gegebenheiten teilweise kaum erschließen lassen. Im europäischen Landesteil befinden sich große Vorkommen an Eisenerzen, Kohle, Phosphaten und anderen Salzen sowie Nichteisenmetallen. In Sibirien ist der überwiegende Teil der russischen Energiereserven zu finden. Neben den riesigen Erdöl- und Erdgaslagern verfügt Sibirien mit seinen großen Flüssen über umfangreiche Energiepotentiale. Der sibirische Wald schließt rund ein Fünftel des gesamten Baumbestandes der Erde ein.

► Zeitzonen

Das Territorium der Russischen Föderation umfasst insgesamt neun Zeitzonen.

	MEZ:
Osteuropäische Zeit	+ 1 Std
Moskauer Zeit	+ 2 Std
Jekaterinburger Zeit	+ 4 Std
Omsker Zeit	+ 5 Std
Krasnojarsker Zeit	+ 6 Std
Irkutsker Zeit	+ 7 Std
Jakutsker Zeit	+ 8 Std
Wladiwostoker Zeit	+ 9 Std
Magadaner Zeit	+ 10 Std

1.3 Klima

(Stand: Februar 2013)

Entsprechend der Ausdehnung des Landes gibt es auch Klimazonen vielfältiger Art. An die arktische Klimazone im Norden schließen sich Gebiete subarktischen und gemäßigten Klimas an. Subtropische Gebiete befinden sich am Schwarzen Meer und Monsunzonen im Fernen Osten. Insgesamt überwiegt kontinentales Klima. Zwei Fünftel der

Gesamtfläche Russlands sind ganzjährig im Norden vereist und tauen in den Sommermonaten nur oberflächlich auf.

1.4 Hauptstadt

(Stand: Februar 2013)

Moskau mit 11.612.943 Einwohnern (Stand: Januar 2012, Angaben des Goskomstat - Staatliches Statistisches Amt).

Größere Städte (Stand: Juli 2012):

St. Petersburg	4.869 Mio. Einwohner
Nowosibirsk	1.475 Mio. Einwohner
Jekaterinburg	1.387 Mio. Einwohner
Nishnij Nowgorod	1.262 Mio. Einwohner
Samara	1.167 Mio. Einwohner

☞ Munzinger Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell

1.5 Bevölkerung

1.5.1 Ethnische Zusammensetzung

(Stand: Februar 2013)

In der Russischen Föderation gibt es über 100 Nationalitäten. Die Volkszählung von 2010 ergab folgende Anteile der Nationalitäten:

Russen	111.016.896	(80,90 %)
Tataren	5.310.649	(3,87 %)
Ukrainer	1.927.988	(1,40 %)
Baschkiren	1.584.554	(1,15 %)

1.5.2 Bevölkerungszahlen

(Stand: Februar 2013)

Die Bevölkerungszahl der Russischen Föderation beträgt 142.856.536, davon 105.313.773 (74 %) städtische und 37.542.763 (26 %) ländliche. Hiermit belegt die Russische Föderation den achten Platz in der Weltrangliste der bevölkerungsreichsten Ländern der Welt.

Bevölkerungsdichte: 8,3 Einw./km² auf 17.098.246 km² (Stand: Januar 2010).

☞ Staatliches Statistisches Amt der Russischen Föderation
Goskomstat: www.gks.ru

☞ United Nations, Population and Vital Statistics Report 2011, last
Updated Nov. 2011

1.5.3 Ansässige Deutsche

(Stand: Februar 2013)

2010 sind 2.621 Zugezogene aus Deutschland zu verzeichnen.

Eine Registrierungspflicht für Deutsche im Ausland – analog zur innerdeutschen Meldepflicht – existiert nicht.

☞ Staatliches Statistisches Amt der Russischen Föderation -
Goskomstat - www.gks.ru

1.6 Landessprachen

(Stand: Februar 2013)

Die russische Sprache wird zu den slawischen Sprachen bzw. zur ostslawischen Sprachfamilie gezählt. Zu dieser Sprachgruppe gehören neben Russisch noch Ukrainisch, das früher auch als Kleinrussisch bekannt war, Weißrussisch und Ruthenisch. Für etwa 180 Mio. Menschen stellt Russisch die Muttersprache dar und ist die Amtssprache in Russland und folgenden Ländern:

- Weißrussland (gemeinsam mit Weißrussisch),
- Kasachstan (gemeinsam mit Kasachisch),
- in der Autonomen Republik Krim, die dem Gebiet der Ukraine angehört.

1.7 Religionen

(Stand: Februar 2013)

Russland ist ein multikonfessioneller Staat. Hier bekennt man sich zu mehreren Weltreligionen. Am weitesten ist das orthodoxe Christentum verbreitet. Außerdem sind folgende Glaubensrichtungen vertreten: Islam, Protestantismus, Katholizismus, Judentum, Buddhismus. Viele gehören keiner Konfession an und bezeichnen sich selbst als Atheisten.

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: Februar 2013)

Die Gebietskörperschaften der Russischen Föderation dürfen gemäß ihren religiösen oder regionalen Traditionen zusätzliche Feiertage festlegen.

Offizielle gesetzliche Feiertage:

1.- 5. Januar	Neujahrstage
7. Januar	Russisch-Orthodoxes Weihnachten (entspricht in Deutschland dem ersten Weihnachtsfeiertag)
23. Februar	Tag der Verteidiger des Vaterlandes
8. März	Internationaler Frauentag
1.- 2. Mai	Tag der Arbeit
9. Mai	Tag des Sieges
12. Juni	Tag Russlands
4. November	Tag der nationalen Einheit

☞ Russische Botschaft: <http://russische-botschaft.de>

1.9 Geschichtliche Zeittafel (Auszug)

(Stand: Februar 2013)

9. Jahrh.	Slawische Stämme und schwedische Waräger bilden unter dem Fürsten Rurik das Volk der <i>Rus</i> (evtl. von finnisch <i>ruotsi</i> , Ruderer), dessen Herrschaft bis über Kiew reicht. Kiew wird Hauptstadt des Reiches der Kiewer Rus.
988/989	Christianisierung: Fürst Wladimir I. führt die griechisch-orthodoxe Religion ein.
1147	Gründung Moskaus unter Jurij Dolgorukij.
12. Jahrh.	Zerfall des Kiewer Großfürstentums, konkurrierende russische Fürstentümer entstehen.
13. Jahrh.	Mongolen (Tataren) unterwerfen Russland, dessen Fürstentümer sich unter Alexander Newskij innere Autonomie erhalten.
14. u. 15. Jahrh.	Aufstieg des Großfürstentums Moskau; ab 1480 Befreiung von der Tributherrschaft der Tataren.
1547	Krönung Iwans IV. („des Schrecklichen“) zum ersten Zaren von ganz Russland.
1598	Wahl Boris Godunows zum Zaren.
1613	Wahl Michail Romanows zum Zaren; Beginn der Romanow-Dynastie (bis 1917).
1694	Mit Beginn der Regierungszeit Peters I (des Großen) entschiedene Öffnung zum Westen; Bau St. Petersburgs.
1762–1796	Zeit des aufgeklärten Absolutismus unter Katharina II. (der Großen); erste große Siedlungsaktion von Deutschen im russischen Reich.
1801–1825	Zar Alexander I.

1812	Vertreibung der Armee Napoleons unter General Michail Kutusow.
26.09.1815	Unterzeichnung der Heiligen Allianz durch Österreich, Preußen, Russland.
1825–1855	Zar Nikolaj I.
1855–1881	Zar Alexander II.
nach 1870	Außenpolitisch zunächst Anlehnung an Österreich und Deutschland (Drei Kaiser-Bündnis bis 1887), danach 1890 Annäherung an Frankreich.
1881–1894	Zar Alexander III.
1894–1917	Letzter Zar Nikolaj II.
22.01.1905	Nikolaus II. gewährt legislative Versammlung (Duma).
1914–1918	Russland kämpft im Ersten Weltkrieg gegen die Mittelmächte.
1917	Februar-Revolution: Bildung der (bürgerlichen) provisorischen Regierung, Abdankung des Zaren (15.3.); daneben Bildung des Sowjets der Arbeiter- und Soldatendeputierten.
04/1917	Rückkehr Lenins nach St. Petersburg.
25.10.1917 (7.11., Oktoberrevolution)	Bolschewistische Machtergreifung in Petrograd: Besetzung des Winterpalais (Sitz der Regierung) unter Trozkij, Absetzung der Provisorischen Regierung, Rat der Volkskommissare (Vorsitz: Lenin) übernimmt die Macht.
03.03.1918	Deutsch-russischer Separatfriede von Brest-Litowsk: Verzicht Russlands auf Finnland, das Baltikum, vorgesehene Räumung der Ukraine.
30.12.1922	Gründung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR – in Form eines Staatsvertrags zwischen den ukrainischen, weißrussischen und transkaukasischen Sowjetrepubliken).
21.01.1924	Tod Lenins; Stalin baut als Generalsekretär des Zentralkomitees (ZK) der kommunistischen Partei seine Macht zur Alleinherrschaft aus, kollektiviert die Landwirtschaft (1928–1930), unter Deportation und Liquidierung von Millionen Großbauern (Kulaken) treibt er die Industrialisierung voran.
1936	Erste Verfassung der UdSSR.
23.08.1939	Deutsch-sowjetischer Nichtangriffspakt (Hitler-Stalin-Pakt).
22.06.1941	Deutscher Angriff auf die UdSSR; die Schlacht von Stalingrad (11/1942 – 02/1943) führt den Sieg der Roten Armee herbei. Auf bis zu 27 Mio. wird die Gesamtzahl der Opfer in der UdSSR geschätzt.

04.–11.02.1945	Konferenz von Jalta: Stalin, Roosevelt und Churchill einigen sich über die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und territoriale Abgrenzungen in Mitteleuropa.
05.03.1953	Tod Stalins; am 13.09.53 wird Chruschtschow Erster Sekretär des Zentralkomitees, am 27.03.58 auch Ministerratsvorsitzender.
14.05.1955	Abschluss des Warschauer Pakts; ein von der UdSSR geführtes Bündnis kommunistischer Staaten Europas.
14.10.1964	Sturz Chruschtschows; Breschnew wird Erster Sekretär des Zentralkomitees. Die „Breschnew-Ära“ (bis 1982) bringt der Sowjetunion den bis dahin höchsten Lebensstandard, erstickt aber jede politische Liberalisierung.
1982	Breschnew stirbt
11/1982–03/1985	Nach Brechnews Tod Interimszeit der Parteichefs und Staatspräsidenten Andropow und Tschernenko.
11.03.1985	Michail Gorbatschow wird zum Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Sowjetunion gewählt: <i>Perestrojka</i> und <i>Glasnost</i> beginnen.
29.05.1990	Boris Jelzin Vorsitzender des Obersten Sowjets Russlands; verlässt am 11.07. die KPdSU.
12.06.1991	Jelzin wird zum ersten Präsidenten Russlands gewählt.
19.–21.08.1991	Putsch gegen Gorbatschow. Der Zusammenbruch des Putsches ermöglicht den baltischen Staaten ihre Unabhängigkeit und diplomatische Anerkennung.
08.12.1991	Die Russische Föderation der Sowjetischen Republiken (RSFSR), Weißrussland und die Ukraine begründen die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS); am 21.12. schließen sich Aserbaidschan, Armenien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan an (Aserbaidschan ratifiziert die Dokumente jedoch nicht; Georgien schließt sich der GUS nicht an).
09.08.1996	Vereidigung Jelzins für die zweite Amtszeit
31.12.1999	Jelzin tritt zurück und überträgt die Amtsgeschäfte auf Ministerpräsident Putin, der am 26.03.2000 zum Präsidenten Russlands wird.
14.03.2004	Sieg Putins bei der Präsidentschaftswahl; 07.05.2004 Vereidigung Putins.

07.05.2008	Amtsantritt des neuen Präsidenten Medwedew; Putin wird zum neuen Ministerpräsidenten ernannt.
04.03.2012	Die neuen Präsidentschaftswahlen fanden statt und Wladimir Putin wurde als neuer Präsident gewählt.
07.05.2012	Amtsantritt des neuen Präsidenten Putin; Medwedew wird zum neuen Ministerpräsidenten gewürdigt

☞ Russische Botschaft <http://russische-botschaft.de>

☞ Munzinger Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell, Stand: Juli 2012

1.10 Regierungsform

(Stand: Februar 2013)

Präsidialdemokratie mit föderativem Staatsaufbau.

Der Präsident Russlands, der vom Volk für jeweils sechs Jahre direkt gewählt wird, ist das Staatsoberhaupt Wladimir Putin. Der Präsident Russlands wurde am 4. März 2012 (Wahlbeteiligung: 65,3 %) vom Volk für sechs Jahre gewählt. Somit finden die nächsten Neuwahlen zum Präsidenten im Jahr 2018 statt.

1.11 Parteien

(Stand: Februar 2013)

Das russische Parlament besteht aus zwei Kammern: der Staatsduma und dem Föderationsrat. Die Staatsduma wird für 4 Jahre gewählt und umfasst 450 Abgeordnete. Der Föderationsrat als Vertreter der Regionen umfasst 178 Abgeordnete (2 Vertreter/Föderation).

Die Sitze nach den letzten Wahlen zur Staatsduma am 4. Dezember 2011 verteilen sich wie folgt:

Geeintes Russland	238 Sitze
Kommunistische Partei Russlands	92 Sitze
Gerechtes Russland	64 Sitze
Liberaldemokratische Partei Russlands	56 Sitze

Es waren die ersten Wahlen, bei denen die neue Sitzverteilung der Staatsduma für eine Legislaturperiode von fünf anstatt bisher von vier Jahren bestimmt wurde.

☞ Uni Bremen, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.

1.12 Währung

(Stand: Februar 2013)

1.12.1 Landeswährung

Währungseinheit ist Rubel; der ISO-Währungscode lautet RUB.

1 Rubel = 100 Kopeken

Kurs (Stand: 10. September 2012):

1 RUB =	0,02464 EUR
1 EUR =	40,53640 RUB
1 USD =	31,63690 RUB

1.12.2 Zahlungsverkehr

Die Höhe des Euro- bzw. Rubel-Betrags, der an Geldautomaten maximal pro Tag abgehoben werden kann, hängt individuell von der Art der verwendeten Karte, des Automatenbetreibers sowie der kontoführenden Bank ab. Höchstbeträge können zwischen 5.000 und 100.000 RUB pro Tag variieren. Ausländisches Geld kann man bei allen Banken, Wechselstuben sowie bei den EC-Geldautomaten wechseln.

In Russland kann man auch mit American Express, Diners Club, Eurocard und Visa bezahlen, jedoch sollte man immer einen Pass oder einen Personalausweis dabei haben, denn wegen des häufigen Betrugs mit Kreditkarten müssen diese immer vorgezeigt werden. Bargeld wird ausschließlich in der russischen Provinz angenommen.

Weniger verbreitet ist bis heute der bargeldlose Zahlungsverkehr. Die Kreditkarten werden nur in Städten in größeren Geschäften akzeptiert.

Eurochecks können nur bei Großbanken eingelöst werden.

1.13 Maße und Gewichte

(Stand: Februar 2013)

Es gilt das metrische System. Das heißt die Maßeinheit für die Länge ist der Meter; Flächen und Räume werden in Quadratmetern beziehungsweise Kubikmetern gemessen; Hohlmaß ist der Liter; die Maßeinheit für Masse ist das Gramm.

☞ Physikalisch-Technische Bundesanstalt: www.ptb.de > internationales Einheitensystem



Informationen, welche Folgen sich für Rentner aus einem Verzug ins Ausland ergeben könnten, sind über die Deutsche Rentenversicherung Bund zu erfragen.

☞ www.deutsche-rentenversicherung.de

2 Einreise

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: Februar 2013)

Die Einreise in die Russische Föderation erfolgt mit einem gültigen Visum, das in einer Konsularvertretung der Russischen Föderation in Berlin, Hamburg, Bonn, München, Frankfurt am Main oder Leipzig rechtzeitig vor der Reise beantragt werden muss. Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen (unvollständige Unterlagen und nicht vollständig ausgefüllte Visaanträge werden nicht angenommen):

- Original-Reisepass (keine Passkopien) oder Kinderausweis. Der Reisepass soll mindestens drei Monate für die deutschen Bürger und sechs Monate für die Bürger aller anderen Länder über das Ende der Reise hinaus gültig sein. Außerdem soll der Pass bzw. Kinderausweis über mindestens zwei leere Seiten zwecks Einklebens des Visums verfügen.
 - Auf der Sonderwebseite der Konsularabteilung des Auswärtigen Amtes der Russischen Föderation <http://visa.kdmid.ru> ausgefüllter, ausgedruckter und persönlich unterschriebener Visumantrag.
- Alle Fragen des Visumantrages sind richtig und vollständig zu beantworten.
- Auf dem Visumantrag festgeklebtes Passbild (keine Ablichtungen), Format 3,5 × 4,5 cm. Fotos im Profil, mit Mütze sowie Fotos, die den Antragsteller mit Sonnenbrille oder getönter Brille zeigen, werden nicht akzeptiert.
 - Einladung / Reisebestätigung.
 - Reisekrankenversicherungsnachweis von einem in Russland anerkannten deutschen Versicherungsunternehmen sowie in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausgefülltes Versicherungskartenformular. Daten im Versicherungskartenformular sollen mit Daten im Visumantrag zusammenfallen.

Ab dem 1. November 2010 sind für deutsche Staatsbürger aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit die Veränderungen des Beantragungsverfahrens von einigen Arten von Visa eingeführt.

- Für die Beantragung von Visa für Privat- oder Touristenreise werden bei der Antragstellung Garantien der Rückkehrwilligkeit in den Aufenthaltsstaat verlangt

(Nachweis eines regelmäßigen Einkommens durch Arbeits- und Verdienstbescheinigung (im Original), Registrierung der eigenen Firma, Nachweis von Wohneigentum usw.).

- Für die Beantragung von Visa für Geschäftsreisen werden verlangt:
 - (bei selbständig Erwerbstätigen) Vorlage und Kopie der Registrierung der eigenen Firma;
 - (bei Angestellten oder Arbeitern) Bestätigung des Arbeitgebers über das Beschäftigungsverhältnis auf firmeneigenem Papier, aus dem sich die Position des Arbeitnehmers in der Firma, das monatliche Gehalt und die Entsendung zur Dienstreise nach Russland ergeben.

Beachten Sie bitte folgendes:

- An der Grenze werden keine Visa ausgestellt.
- Die Visa für die Einreise/Transitreise in andere GUS-Staaten werden von den jeweiligen Konsulaten ausgestellt.
- Für Bürger aus Drittländern ist grundsätzlich ein Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich, ansonsten soll das Visum im Heimatland beantragt werden.
- Wenn das Kind ohne Eltern (mit Begleitperson) oder mit einem von seinen Eltern nach Russland reist, sollen die Eltern beim deutschen Notar eine Erklärung machen, Sie seien einverstanden, dass ihr Kind Deutschland für einen bestimmten Zeitraum verlässt.
- Zwei Visa im Pass werden gleichzeitig nicht ausgestellt.
- Im Einzelfall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen gefordert werden. Die Vorlage gefälschter Unterlagen führt zu einem möglicherweise unbefristeten Verbot der Einreise nach Russland.
- Die Konsularabteilung trägt keine Haftung für Nebenkosten, die durch Nichtausstellung eines Visums entstehen.
- Überprüfen Sie die Visa sofort nach Erhalt und nicht erst vor dem Abflug (Geburtsdatum, Passnummer,

Daten der Ein- und Ausreise), um die möglicherweise aufgetretenen Fehler rechtzeitig beim Konsulat korrigieren zu können. Alle Beanstandungen im nachhinein können nicht mehr geltend gemacht werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreise nach Russland trotz gültigen Visums verweigert werden kann, sofern sich an den Grenzstellen entsprechende Hinweise ergeben.

► Reiseversicherung

Für deutsche Staatsbürger gilt bei den Reisen nach Russland eine Krankenversicherungspflicht.

Die Reisenden müssen bei der Visabeantragung einen Versicherungsnachweis und ein ausgefülltes Versicherungskartenformular beilegen.

► Geschäftsvisum

Für Geschäftstreisen wird zur Visabeantragung eine vom russischen Außenministerium oder den Behörden des russischen Innenministeriums ausgestellte förmliche Einladung oder Entscheidung des russischen Außenministeriums benötigt.

Laut dem Abkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa werden ab dem 1. Juni 2007 Geschäftsvisa für Staatsangehörige der EU-Länder (mit Ausnahme von Irland und Großbritannien) auch aufgrund eines schriftlichen Ersuchens:

- der gastgebenden juristischen Person,
- des gastgebenden Unternehmens,
- der gastgebenden Organisation,
- von zentralstaatlichen oder örtlichen Behörden der Russischen Föderation,
- Organisationskomitees von Handels- und Industrieausstellungen,
- Konferenzen und Symposien, die in Russland stattfinden, erteilt.

Solch ein Ersuchen ist in Originalform oder in gut lesbarer Kopie und mit enthaltenden Angaben vom Antragsteller vorzulegen.

Es gibt folgende Arten von Visa für Geschäftstreisen:

- für eine Einreise (max. Aufenthaltsdauer 90 Tage);
- für zwei Einreisen (max. Aufenthaltsdauer insgesamt 90 Tage);
- für mehrere Einreisen (Gültigkeit von bis zu fünf Jahren mit einem geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen).

► Humanitäres Visum

Für humanitäre Reisen (kulturelle, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Sport-, Schul- und Jugendaustausch) werden zur Visabeantragung eine vom russischen Außenministerium oder den Behörden des russischen Innenministeriums ausgestellte förmliche Einladung oder Entscheidung des russischen Außenministeriums benötigt.

Laut dem Abkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa werden Studienvisa für Staatsangehörige der EU-Länder (mit Ausnahme von Irland und Großbritannien) auch aufgrund eines schriftlichen Ersuchens

- der gastgebenden juristischen Person,
- der gastgebenden Organisation,
- von zentralstaatlichen oder örtlichen Behörden der Russischen Föderation,
- Konferenzen und Symposien, die in Russland stattfinden,

erteilt. Solch ein Ersuchen ist in Originalform oder in gut lesbarer Kopie und mit entsprechenden Angaben vom Antragsteller vorzulegen.

Es gibt folgende Arten von Visa für humanitäre Reisen:

- für eine Einreise (max. Aufenthaltsdauer 90 Tage);
- für zwei Einreisen (max. Aufenthaltsdauer insgesamt 90 Tage);
- für mehrere Einreisen (Gültigkeit von bis zu fünf Jahren mit einem geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen).

► Studienvisum

Für Studienreise werden zur Visabeantragung eine vom russischen Außenministerium oder den Behörden des russischen Innenministeriums ausgestellte förmliche Einladung oder Entscheidung des russischen Außenministeriums benötigt.

Laut dem Abkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa werden Studienvisa für deutsche Staatsangehörige auch aufgrund eines schriftlichen Ersuchens

- einer russischen Gastuniversität, -akademie,
- eines russischen Gastinstituts,
- einer russischen Gastschule oder
- eines Studentenausweises bzw. einer Bescheinigung der geplanten Kurse

erteilt. Solch ein Ersuchen ist in Originalform oder in gut lesbarer Kopie und mit entsprechenden Angaben vom Antragsteller vorzulegen.

Es gibt folgende Arten von Studienvisa:

- für eine Einreise (max. Aufenthaltsdauer 90 Tage);
- für zwei Einreisen (max. Aufenthaltsdauer insgesamt 90 Tage);
- für mehrere Einreisen (Gültigkeit von bis zu einem Jahr mit einem geplanten Aufenthalt von 365 Tagen – nur aufgrund einer von Behörden des russischen Innenministeriums ausgestellten förmlichen Einladung).

► Arbeitsvisum

Arbeitsvisa werden aufgrund einer förmlichen Einladung des russischen Innenministeriums oder einer schriftlichen Einladung der russischen Industrie- und Handelskammer (die nur im Original vorzulegen sind) erteilt.

Es gibt folgende Arten von Arbeitsvisa:

- für eine Einreise (max. Aufenthaltsdauer 90 Tage);
- für zwei Einreisen (max. Aufenthaltsdauer insgesamt 90 Tage);
- für mehrere Einreisen (Gültigkeit von bis zu fünf Jahren). Für Dauervisa ist ein negativer HIV-Test erforderlich.

► Touristenvisum

Für Touristen sind Reisebestätigung und *Voucher* des russischen Reiseveranstalters mit folgenden Angaben erforderlich:

- Nummer der Reisebestätigung mit der Schreibmaschine oder typographisch lesbar angegeben;
- Art des beantragten Visums (einmalig oder zweimalig);
- Staatsangehörigkeit;
- Ein- und Ausreisedaten für Russland (max. ein Monat);
- Name und Vorname des ausländischen Bürgers, an wen die Bestätigung gerichtet ist;
- Geburtsdatum und Geschlecht des ausländischen Bürgers;
- Passnummer des ausländischen Bürgers;
- Zweck der Reise (Tourismus, Autotourismus, Tourismus mit bestimmten Zwecken, Jagdtourismus);
- Reiseziel und Aufenthaltsort;
- Adresse des Reiseveranstalters und seine Referenznummer gemäß der Liste der touristischen Organisationen, die Reisen nach Rußland veranstalten;

Eine solche Reisebestätigung wird von einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Reiseveranstalters unterschrieben und mit einem Stempel dieses Reiseveranstalters versiegelt.

Für individuelle Reisen mit dem PKW/Wohnmobil/Motorrad auf den freigegebenen Strecken und für Reisen mit der Transsibirischen Eisenbahn ist ebenso die Reisebestätigung erforderlich.

Es gibt folgende Arten von Touristenvisa:

- für eine Einreise (max. Aufenthaltsdauer ein Monat);
- für zwei Einreisen (max. Aufenthaltsdauer insgesamt ein Monat).

Das zweifache Touristenvisum wird nur in dem Fall ausgestellt, wenn eine Reise auch mit einem touristischen Zweck inzwischen in das an Russland grenzende Land vorgesehen ist und bei den touristischen Unterlagen ein entsprechendes Vermerk vorhanden ist.

► Privatvisum

Privatvisa werden aufgrund einer förmlichen Einladung (die nur im Original vorzulegen ist) erteilt. Diese Einladung wird von russischen Staatsbürgern bei den Behörden des russischen Innenministeriums eingeholt.

Russische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, haben die Möglichkeit, aufgrund einer schriftlichen Erklärung ein Privatvisum für ihre minderjährigen Kinder (bis 18 Jahre alt) oder Ehepartner zu beantragen. Dabei sind die Kopien des russischen Reisepasses und der Geburtsurkunde des Kindes oder Heiratsurkunde vorzulegen.

Visaausstellung im Sonderfall

Für deutsche Staatsbürger, die nach Russland zur Beerdigung ihrer nahen Verwandten reisen oder ihre schwer kranken Verwandten ersten Grades besuchen müssen, darf außerordentlich ein Expressvisum bei der Vorlage der Kopie der Sterbeurkunde, oder des bei einem russischen Arzt beglaubigten Telegramms mit einem Vermerk des Telegrafantenbeamten, oder einer offiziellen ärztlichen Bescheinigung ausgestellt werden. Dabei ist eine besondere Erklärung (Beerdigung, Besuch des kranken Verwandten) nötig.

Es gibt folgende Arten von Privatvisa:

- für eine Einreise (max. Aufenthaltsdauer 90 Tage);
- für zwei Einreisen (max. Aufenthaltsdauer insgesamt 90 Tage).

.....
 www.russisches-konsulat.de/visa
.....

2.2 Impfvorschriften

(Stand: Februar 2013)

Es bestehen keine Einreise-Impfvorschriften.



Empfehlenswert ist der Impfschutz gegen Tetanus, Diphtherie und Hepatitis A. Bei Langzeitaufenthalt über vier Wochen auch Impfschutz gegen Hepatitis B, Tollwut und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

3 Aufenthalt und Meldewesen

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: Februar 2013)

Nach der Einreise in die Russische Föderation ist der ausländische Bürger verpflichtet, sich zu registrieren. Die Registrierung muss innerhalb von sieben Werktagen ab dem Ankunftstag (Regierungserlass Nr. 654 vom 4. August 2011) bei der zuständigen Stelle des FMD über den Einladenden bzw. Gastgeber erfolgen, der das Visum beschafft hat. Dafür füllt er ein spezielles Formular auf der Basis der ihm vom Einreisenden vorgezeigten Dokumente aus und überreicht dieses Schreiben samt Fotokopien des Reisepasses und der Migrationskarte des Ausländers dem FMD oder übersendet dies per Post (die Registrierung per Post ist seit 2007 möglich). Die Migrationskarte ist auf beiden Teilen (je einer für die Ein- und die Ausreise) vor Einreise nach Russland auszufüllen und den Grenzbehörden zusammen mit dem Pass vorzulegen. Bei der Einreise wird der erste Teil vom Grenzbeamten einbehalten. Den zweiten Teil muss der Reisende während seines Aufenthaltes in Russland stets dabei haben. Bei der Ausreise wird der zweite Teil dann während der Passkontrolle einbehalten.

3.2 Verbleiberecht

(Stand: Februar 2013)

Der ausländische Bürger ist mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums verpflichtet, die Russische Föderation zu verlassen, sofern sein Visum nicht verlängert wurde bzw. keine Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz erteilt wurde. Bei der Ausreise ist zu beachten, dass der Einladende den Ausländer innerhalb von zwei Werktagen nach erfolgter Ausreise wieder abmeldet.

3.3 Meldewesen

(Stand: Februar 2013)

Die Registrierung kann auch überall auf den Postämtern vorgenommen werden. Auf dem Postamt muss der russische Gastgeber bzw. ein Vertreter der empfangenden Organisation das Anmeldeformular ausfüllen und unterschreiben. Das Anmeldeformular besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil wird an die Behörden ausgehändigt, der andere, abgestempelte Teil („Quittung“ oder „Talon“ genannt) verbleibt beim Reisenden und muss von ihm während der gesamten Zeit des Aufenthaltes in Russland mitgeführt werden. Sowohl der Reisende als auch der Gastgeber müs-

sen sich dabei ausweisen. Wenn der ausländische Bürger Russland wieder verlässt, muss er sich abmelden, indem er die Quittung an seinen Gastgeber (Hotel, privater Gastgeber etc.) zurückgibt. Der Gastgeber muss die Quittung seinerseits innerhalb von 24 Stunden an den FMD weiterleiten. Sollte die Quittung nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so gehen die Behörden davon aus, dass keine Ausreise erfolgte und der Reisende seinen Aufenthalt überzogen hat. Er kann strafrechtlich belangt werden.

Die An- und Abmeldung (Rückgabe der „Quittung“ an den FMD) muss theoretisch an jedem Ort erfolgen, an dem sich der Reisende länger als sieben Werktage aufhält.

Lässt sich der Ausländer in einem Hotel, Ferienhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung nieder, gilt die Hotelverwaltung als Einladenden/Gastgeber und ist damit selbst für die Registrierung zuständig. Für die hochqualifizierten Fachkräfte beginnt die siebentägige Frist erst nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise nach Russland. Die Betroffenen und seine Familienangehörige sind von der Registrierungsverpflichtung an einem neuen Wohnort befreit, wenn sie bereits registriert sind und der Verbleib an diesem Wohnort nicht länger als 30 Tage betragen wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes beginnt auch für sie die siebentägige Frist.

3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: Februar 2013)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

 www.gesetze-im-internet.de > § 11 Abs. 2 MRG

4 Einfuhr und Zoll

4.1 Reisegut

(Stand: Februar 2013)

Das Reisegut, das für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt ist, kann zollfrei eingeführt werden, ohne dass mengenmäßige Beschränkungen und/oder Formalitäten zu beachten sind. Zum Reisegut gehören alle für den vorübergehenden Aufenthalt erforderlichen Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie Schuhe, Wäsche, Kleidung, Toilettenartikel, Schmuck und Ähnliches. Zoll- und Steuerfreiheit besteht grundsätzlich auch für Waren, die ausschließlich zu privaten Zwecken eingeführt werden.

Es dürfen Waren bis zu einem Gesamtwert von 1.500 Euro oder einem Gewicht von bis zu 50 kg zollfrei eingeführt werden. Eine Deklaration ist nicht erforderlich.

Die erlaubten Höchstmengen für eine zollfreie Einfuhr sind

- drei Liter Spirituosen,
- Tabakwaren:
 - 100 Zigarren,
 - 200 Zigarillos oder
 - 400 Zigaretten oder
 - 0,5 kg Rauchtabak.

► Achtung

Die erlaubten Höchstmengen für eine zollfreie Einfuhr gelten nicht für Reisende, die „mehr als einmal im Monat den Zoll“ passieren. Wenn der Zeitraum zwischen den Einreisen nach Russland (es gelten die Stempel im Reisepass) weniger als 30 Tage beträgt, ist die Zollbehörde berechtigt, die Zollgebühren von dem Gesamtwert der bei der letzten Reise mitgeführten Waren (einschließlich Geschenke und Souvenirs) zu fordern. Wenn bei der ersten Einreise keine Waren eingeführt wurden, aber beabsichtigt ist, bei den nächsten Einreisen im Laufe der drauffolgenden 30 Tage Waren einzuführen, muss jedes Mal die Einfuhrerklärung, auf der nachgewiesen ist, dass nichts eingeführt wurde, ausgefüllt werden. Diese Erklärung soll weiterhin beim Zoll als Bescheinigung für eine zollfreie Einfuhr vorgelegt werden.

☞ <http://russland.ahk.de/recht/zoll-und-zertifizierung/zollvorschriften-fuer-reisende/>

Ein Einfuhrverbot besteht für Drogen, Obst und Gemüse, jungendgefährdeten Schriften oder Artikel und Ähnliches.

Bei der Ausfuhr sind folgende Höchstmengen erlaubt:

- roter und schwarzer Kaviar je 280 g,
- Fisch bis zu fünf kg,
- fünf Schmuckstücke mit einem Gesamtgewicht von max. 30 g (Gold, Platin) und 100 g Silber.

Die Ausfuhr von Antiquitäten und Kunstgegenständen, die aus der Zeit vor 1945 stammen, ist grundsätzlich verboten. Insbesondere bei Ikonen wird diese Regelung streng überwacht. In anderen Fällen ist in der Regel eine Bescheinigung des Kulturministeriums erforderlich. In Zweifelsfällen sollte der russische Zoll vorab kontaktiert werden. Die Ausfuhr von als „Kulturgut“ bezeichneten Gegenständen (hierunter fallen z. B. auch sowjetische Medaillen und Geldscheine, die auf Flohmärkten erworben werden können) ohne vorherige Genehmigung kann Geldstrafen bzw. langjährige Haftstrafen zur Folge haben.

4.2 Umzugsgut

(Stand: Februar 2013)

Sollten Sie Zollinformationen zur Einfuhr von Umzugsgut benötigen, so müssten Sie diese bitte direkt bei der Russischen Botschaft erfragen. Nur dort können Sie eine rechtsverbindliche Auskunft erhalten.

4.3 Fahrzeug

(Stand: Februar 2013)

Ausländer können ihren Pkw ohne Zollgebühren und Steuern für max. ein Jahr zeitweilig einführen.

4.4 Erbschaftsgut

(Stand: Februar 2013)

Sollten Sie Zollinformationen zur Einfuhr von Erbschaftsgut benötigen, so müssten Sie diese bitte direkt bei der Russischen Botschaft erfragen. Nur dort können Sie eine rechtsverbindliche Auskunft erhalten.

☞ www.auswaertiges-amt.de

4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: Februar 2013)

► Hunde und Katzen

Im Reiseverkehr ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als zehn Tage sein darf, mitzuführen. Des Weiteren ist eine Tollwutschutzimpfung, die mindestens vor 30 Tagen vorgenommen worden und nicht älter als zwölf Monate ist, notwendig.

► Andere Haustiere

Andere Haustiere können mit einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 10 Tage sein darf, eingeführt werden.

► Pflanzen

Sollen Pflanzen eingeführt werden, so ist hierzu ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

4.6 Waffen

(Stand: Februar 2013)

Militärische Waffen und Munition unterliegen grundsätzlich einem Einfuhrverbot. Eine Ausnahme besteht für Jagdwaffen.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt
– Waffenbehörde des Bundes –
50728 Köln
Telefon: 022899358-4339
Telefax: 022899358-2829
E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de >
Waffenrechtliche Erlaubnis

4.7 Medikamente

(Stand: Februar 2013)

Nicht alle in Deutschland erhältlichen Medikamente sind in Russland zugelassen.

Grundsätzlich können Medikamente für den persönlichen Bedarf nach Russland eingeführt werden. Es empfiehlt sich allerdings bei Einnahme von Opiaten und Analoga (in Deutschland BTM-rezeptpflichtig) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Einnahme und ggf. eine Diagnose vorrätig zu halten.

Weitere Informationen über Einfuhr und Zoll sind auf Anfrage bei der Russischen Botschaft erhältlich.

☞ Auswärtiges Amt www.auswaertiges-amt.de

4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: Februar 2013)

Die Waren- und Devisenbeförderung wird seit 1. Juli 2010 durch das Zollkodex der Zollunion zwischen Russland, Weißrussland und Kasachstan, das Abkommen der Zollunion *Über die Beförderung von Waren für persönlichen Bedarf durch natürliche Personen in der Zollunion* vom 18. Juni 2010 und das Abkommen der Zollunion *Über die Beförderung von Devisen durch natürliche Personen in der Zollunion* vom 5. Juli 2010 geregelt.

Beträge ab einer Höhe von 10.000 USD müssen bei der Einreise deklariert werden. Bei der Einfuhr von geringeren Beträgen kann der grüne Zollkorridor benutzt werden (wird bestimmt für die Reisende, die keine zu deklarierenden Waren mit sich führen).

Bei der Ausreise können Devisen im Wert von bis zu 3.000 USD frei ausgeführt werden. Liegt der auszuführende Betrag zwischen 3.000 und 10.000 USD, reicht eine einfache Deklaration und die Benutzung des roten Zollkorridors. Lediglich bei Beträgen über 10.000 USD ist zusätzlich zur Deklaration entweder die vorherige Einfuhr des Betrages mittels gesigelter Zolldeklaration oder Überweisungsbescheinigung einer Bank nachzuweisen.

Bei Verdacht auf Devisenschmuggel (nicht deklarierte Ausfuhr von Devisen) kann neben der Konfiszierung des Devisenbetrages und einer Geldstrafe eine mehrmonatige Untersuchungshaft drohen.

Bei der Ausreise in ein Land, das nicht der Europäischen Union angehört, müssen mitgeführte Beträge im Wert von 10.000 € und mehr angemeldet werden. Das gilt für Bar-

geld ebenso wie für Reiseschecks, Obligationen, Aktien oder anderen leicht umtauschbaren Wertpapieren. Ob diese Dokumente auf den Besitzer oder auf eine andere Person ausgestellt sind, ist unerheblich. Die Meldepflicht besteht auch für den entsprechenden Gegenwert in fremden Währungen.

Die Barmittel müssen bei der für den Grenzübergang zuständigen Zollstelle angemeldet werden. Die Einhaltung der Anmeldepflicht wird von den Zollbehörden überwacht. Bei der Nichtanmeldung der Barmittel können diese zurückgehalten oder beschlagnahmt werden. In den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sind die entsprechenden Strafen für eine nicht oder falsch erfolgte Anmeldung von Barmitteln festgelegt.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Es sind die Vorgaben des jeweiligen Staates zu beachten. Folgende Angaben muss die Anmeldung insbesondere enthalten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
- Eigentümer sowie Höhe und Art der Barmittel,
- vorgesehener Empfänger der Barmittel,
- Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel.

Die Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung führt zu keiner Einschränkung des freien Kapitalverkehrs.

- ☞ Auswärtiges Amt www.auswaertiges-amt.de
- ☞ <http://russland.ahk.de/recht/zoll-und-zertifizierung/zollvorschriften-fuer-reisende/>
- ☞ Europäische Union: www.europa.eu > 1889/2005 Geldwäsche

5 Arbeit

5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: Februar 2013)

Der Arbeitsmarkt teilt sich in drei Bereiche: Landwirtschaft mit 9,8 %, Industrie mit 27 % und Dienstleistungen mit 62,4 % der Beschäftigten. 56,9 % der Beschäftigten haben ein Arbeitsverhältnis mit einem privaten Arbeitgeber und 31,9 % sind im öffentlichen Dienst und seinen Einrichtungen tätig. Die restlichen 11,2 % arbeiten bei Kirchen, ausländischen und sonstigen Arbeitgebern (durchschnittlich für das Jahr 2009).

Nach Angaben des Staatlichen Statistischen Dienstes galten im Februar 2012 74,7 Millionen Menschen im Alter von 15-72 Jahren als erwerbstätig. Dies entsprach 53 % der gesamten Bevölkerung. Von allen Erwerbstätigen waren 69,9 Mio. beschäftigt und 4,8 Mio. arbeitslos. Somit lag die Arbeitslosenquote bei 6,5 % (Männer 7 % und Frauen 5,9 %).

Landesweit ist Rostrud für die Vermittlung von Arbeitsplätzen zuständig.

Quelle: www.rostrud.ru

In Moskau ist das Department für Arbeit und Beschäftigung zuständig, bei dem sich Arbeitssuchende nach offenen Stellen erkundigen können.

Quelle: www.labor.ru

Die zahlreichen privaten Personalagenturen, die sich meistens auf bestimmte Berufsgruppen bzw. Branchen spezialisiert haben, können über www.top-personal.ru abgerufen werden.

Eine zentrale Stellung bei der Stellenvermittlung nimmt heute das Internet ein. Diesbezüglich gibt es im Internet verschiedenste private Dienstleister.

Für Arbeitssuchende ist es auch ratsam, die Stellenangebote in den Tages- und Wochenzeitungen sowie Magazinen zu nutzen.

Staatliches Statistisches Amt der Russischen Föderation
www.gks.de

5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten für Ausländer

(Stand: Februar 2013)

5.2.1 Existenzgründung

Die gängigsten Formen einer geschäftlichen Betätigung in der Russischen Föderation sind die GmbH und die AG, wobei das russische Recht zwischen der geschlossenen AG und der offenen AG unterscheidet.

► AG - Aktiengesellschaft

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfolgt durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Die Gesellschafter schließen einen Gesellschaftsvertrag ab, der das Verfahren für die Zusammenarbeit zur Gesellschaftsgründung, den Betrag des Satzungskapitals, die Kategorie der auszugebenden Aktien, ihren Nennwert und das Verfahren für ihre Bezahlung sowie Rechte und Pflichten der Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft beinhaltet.

• Offene Aktiengesellschaft

Die Aktien der offenen Gesellschaft werden frei an der Börse gehandelt. Deshalb ist diese Form der Gesellschaft für Direktinvestitionen eher ungeeignet.

Die Anteilseigner sind jederzeit berechtigt, ihre Aktien zu veräußern, ohne dass eine Genehmigung durch die anderen Teilhaber erforderlich ist. Eine solche AG ist berechtigt, eine freie Zeichnung der von ihr ausgegebenen Aktien durchzuführen. Bei Bedarf ist auch eine geschlossene Zeichnung möglich.

Eine offene AG ist verpflichtet, jährlich einen Jahresbericht, eine buchhalterische Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen.

Die Anzahl der Aktionäre einer offenen Gesellschaft ist unbeschränkt.

• Geschlossene Aktiengesellschaft

Die geschlossene Aktiengesellschaft ist der GmbH sehr ähnlich, nur dass die Anteile in Form von Aktien herausgegeben werden. Die Aktien müssen bei der Wert-

papierkommission registriert und die Aktionäre in einem Register geführt werden. Eine geschlossene AG darf ihre Aktien nur an ihre Gesellschafter oder an einen anderen, zuvor bestimmten Personenkreis ausgeben. Sie ist nicht berechtigt, eine offene Zeichnung der von ihr ausgegebenen Aktien durchzuführen.

Die Anzahl der Aktionäre ist auf höchstens 50 beschränkt. Die Aktionäre einer geschlossenen AG haben ein Vorrecht auf den Erwerb von Aktien, die von anderen Aktionären dieser Gesellschaft einer anderen Person angeboten werden. In der Gesellschaftssatzung kann ein Vorrecht der AG auf den Erwerb von Aktien festgelegt werden, wenn die Aktionäre ihr Vorrecht nicht nutzen.

► GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründung einer GmbH erfolgt durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die als Gesellschafter auftreten dürfen. Als Gründungsdokument ist eine Satzung vorzulegen.

Die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko der mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbundenen Verluste nur in Höhe der von ihnen eingebrachten Einlagen (solidarische Haftung). Die Ausnahme dazu ist die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Dann entsteht die solidarische Haftung der Gesellschafter, im Fall des Mangels an Vermögen der Gesellschaft.

Die Leitung einer russischen GmbH übernimmt der Generaldirektor oder der Direktorenrat. Die Höhe des minimalen Satzungskapitals ist an den 100-fachen Wert des Minimallohnes gekoppelt und beträgt somit knapp 300 €. Neben Geldmittel können auch Wertpapiere, Sachmittel oder Vermögensrechte eingelegt werden.

Da bei der GmbH nur ein Gesellschafter ebenso zulässig ist wie mehrere Eigentümer, ist diese Variante eine sehr populäre Form der Gründung einer Tochtergesellschaft mit 100 % ausländischem Kapital, bei der die ausländische Muttergesellschaft eben diesen einen Gesellschafter darstellt.

Weitere Auskünfte zu einer geplanten Unternehmensgründung erteilt die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer in Moskau, die zu diesem Themenbereich auch eine Reihe von Publikationen herausgibt.

Informationen über deutsche Firmen, die in Russland ansässig sind sowie die entsprechende Liste der Unternehmen und Joint Ventures, ist unter <http://russland.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis> zu finden.

► Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

Absolventen einer deutschen Ausbildung, die sich in der Russischen Föderation weiterbilden oder dort berufstätig werden wollen, können von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eine Zeugnisbescheinigung erhalten. Diese Bescheinigung informiert über den deutschen Bildungsgang und nennt die Entsprechung in dem betreffenden russischen Bildungssystem. So erleichtert sie der zuständigen Anerkennungsbehörde im Ausland oder auch dem potentiellen Arbeitgeber die Einordnung des deutschen Bildungsabschlusses.

5.2.2 Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft. Für Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses wird auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung ausgestellt. Detaillierte Informationen hierzu gibt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Deutschland.

5.3 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: Februar 2013)

Das russische Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) ist am 1. Februar 2002 in Kraft getreten. Ende 2006 und 2008 wurde es geändert und ergänzt. Das russische Arbeitsrecht gilt auch für ausländische Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Repräsentanzen, Tochtergesellschaften etc.

► Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages begründet. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages hat laut ArbGB innerhalb von drei Tagen nach dem tatsächlichen Arbeitsbeginn durch den Arbeitnehmer zu erfolgen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer, der länger als fünf Tage bei ihm beschäftigt ist, ein Arbeitsbuch zu führen. Dort werden Angaben über alle Arbeitgeber und Kündigungsgründe notiert.

Mit jedem Arbeitnehmer ist schriftlich ein individueller Arbeitsvertrag in russischer Sprache abzuschließen. Neben der Beschreibung von Position und Tätigkeit des Arbeitnehmers soll ein Arbeitsvertrag zumindest Regelungen hinsichtlich Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitslohnregelungen, Dauer des Jahresurlaubs sowie Angaben zum genauen Arbeitsort enthalten. Bei befristeten Arbeitsverträgen sind die Laufzeit und die Gründe für die Befristung zu nennen. Die Befristung darf allgemein nicht mehr als fünf Jahre betragen. Das ArbGB enthält eine abschließende Liste von Befristungsgründen. Ein Arbeitsvertrag, der ohne hinreichende Gründe befristet wurde, gilt als auf unbefristete Zeit geschlossen.

► Probezeit

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages kann eine Probezeit von bis zu drei Monaten vereinbart werden. Während der Probezeit kann der Angestellte mit einer Frist von drei Tagen schriftlich gekündigt werden.

► Nebenbeschäftigung

Ein Arbeitnehmer kann sowohl bei seinem eigenen Arbeitgeber als auch bei einem anderen Arbeitgeber zusätzlich beschäftigt sein. Die Nebenbeschäftigung darf in der Regel vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

► Arbeitszeit

Die gesetzliche Regelarbeitszeit beträgt gemäß ArbGB 40 Stunden pro Woche. Zudem können Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine bewegliche Arbeitszeit vereinbaren.

Arbeitgeber sind berechtigt, ihre Arbeitnehmer in eingeschränkten Fällen außerhalb der festgelegten Arbeitszeit zur Leistung von Überstunden heranzuziehen. Die Überstunden sind entweder durch Gewährung zusätzlicher Urlaubszeit oder durch Bezahlung des mindestens 1,5-fachen Stundenlohnes für die ersten beiden Überstunden und des mindestens 2-fachen Stundenlohnes für weitere Stunden abzugelten. Ein Zuschlag wird auch für die Nacharbeit gewährt. Die Höhe des Zuschlages wird durch die Regierung festgesetzt.

Dem Arbeitnehmer steht eine Mittagspause von 30 Minuten bis zwei Stunden zu (je nach Betriebsordnung).



Frauen mit Kindern unter 14 Jahren haben das Recht, ihre Arbeitszeit nach Wunsch festzulegen.

► Erholungsurlaub

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 28 Kalendertagen (nicht Werktagen!). Haben die Parteien einen Arbeitstag ohne feste Arbeitszeit vereinbart, muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Urlaub von mindestens drei Kalendertagen gewähren. Der Anspruch auf Urlaub im ersten Arbeitsjahr entsteht nach sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit.

► Sonderurlaub

In bestimmten Fällen (Hochzeit, Geburt, Tod eines Familienangehörigen) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Sonderurlaub, aber nicht mehr als fünf Tage pro Jahr.

► Krankheitsfall

Im Krankheitsfall hat der Arbeitgeber das Gehalt für die gesamte Krankheitsdauer fortzuzahlen. Ein erkrankter Arbeitnehmer darf nicht entlassen werden.

► Krankengeld

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Krankheit oder Verletzung Krankengeld zu zahlen. Die Höhe des Krankengeldes hängt von der bisherigen Dienstzeit des Arbeitnehmers ab. Die Erkrankung ist durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Nach dem Gesetz muss der Arbeitnehmer am ersten Tag der Krankheit zum Arzt gehen und den Arbeitgeber entsprechend informieren.

► Zusatzleistungen

Die Auszahlung einer Prämie oder eines Weihnachtsgeldes ist nicht verbindlich und liegt im freien Ermessen des Arbeitgebers.



Kündigungsschutz

Es darf in folgenden Fällen bzw. folgendem Personenkreis nicht gekündigt werden:

- Frauen mit Kindern bis zu drei Jahren,
- allein erziehenden Müttern mit einem Kind bis zu 14 bzw. einem behinderten Kind bis zu 18 Jahren,
- während des Urlaubs, vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft.



Mutterschutz

Schwangere haben für jeweils 70 Kalendertage vor und nach der Entbindung Anspruch auf Schwangerschafts- und Entbindungsurlaub. Während dieser Zeit erhält die Arbeitnehmerin Sozialhilfe in Höhe ihres durchschnittlichen Monatslohnes der letzten zwölf Monate.

Schwangere dürfen keine Nacharbeit verrichten und keine Überstunden leisten. Sie dürfen auch nicht zur Arbeit an Feiertagen oder am Wochenende herangezogen werden.

Auch gibt es noch weitere Sozialleistungen des Staates für Schwangere:

- **Geburtszertifikat**

Mit dem 2006 eingeführten „Geburtszertifikat“ wurde für die entsprechenden Fachärzte eine zusätzliche Einnahmequelle geschaffen, die darauf abzielt, über Wettbewerb eine qualitativ bessere medizinische Versorgung in der Schwangerschaft, während der Geburt und im ersten Lebensjahr von Neugeborenen zu erreichen. Schwangere, die diesen „Gutschein“ nutzen, können den Arzt oder die Einrichtung frei wählen. Das medizinische Versorgungspaket umfasst bestimmte vorgeburtliche Untersuchungen, die Geburt selbst sowie verschiedene Untersuchungen der Neugeborenen.

- **Mutterkapital**

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Geburtenrate wurde zum 1. Januar 2007 eingeführt (das sog. Mutterkapital). Diese Fördermaßnahme läuft noch voraussichtlich bis 2016. Ab der Geburt des zweiten Kindes erhält jede Mutter eine bargeldlose staatliche Beihilfe. Sie ist zweckgebunden und darf grundsätzlich erst nach dem dritten Lebensjahr des Kindes entweder zu seiner Ausbildung, zur Verbesserung der Wohnsituation der Familie oder zur Verbesserung der Alterssicherung der Mutter eingesetzt werden.

Anspruch auf Kinderbetreuungszeit besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und kann vom Vater, den Großeltern, Verwandten oder Vormund genommen werden.

► Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Befristete Arbeitsverträge enden mit dem Ablauf der vertraglichen Frist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer drei Kalendertage vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich über die Beendigung des Arbeitsvertrages wegen Fristablaufs zu informieren.

Unbefristete Arbeitsverträge können auf Wunsch einer Partei, aber auch einvernehmlich beendet werden.

- **Kündigung durch den Arbeitnehmer**

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen und kann vertraglich nicht verlängert werden.

- **Kündigung durch den Arbeitgeber**

Sie kann beispielsweise aus folgenden Gründen erfolgen:

- Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten, wie z. B. unbefugtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz für länger als vier Stunden im Laufe eines Arbeitstages oder
- rechtswidrige Aneignung fremden Eigentums am Arbeitsplatz,
- Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften,
- Liquidation oder Betriebsstilllegung sowie Personal- oder Stellenabbau (in diesem Fall ist die Kündigung zwei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen; danach steht dem Arbeitnehmer noch bis zu drei Monate Gehaltsfortzahlung zu).

5.4 Löhne und Gehälter

(Stand: Februar 2013)

In Russland herrscht eine extreme Diskrepanz zwischen den Gehaltsklassen. So beträgt die Kluft zwischen den niedrigsten Einkommensklassen und den Höchstverdienern 700 %. Die Höhe des Gehaltes ist u. a. abhängig vom Arbeitgeber, von der Region, der Qualifikation und der Branche. Als Orientierungshilfe können die Gehälter der meistgefragten Berufe herangezogen werden:

Beruf	Höhe des Lohnes in RUB
Programmierer/Softwareentwickler	50.000-60.000
Hauptbuchhalter	40.000-50.000
Jurist	35.000-45.000
Dolmetscher/Übersetzer	35.000-45.000
Verkaufsmanager	30.000-40.000
Systemadministrator	30.000-40.000
Webdesigner	30.000-40.000
Buchhalter	25.000-35.000
Office-Manager	20.000-30.000

 www.rbc.ru – Russischer Business Consulting Portal

5.5 Gewerkschaften

(Stand: Februar 2013)

Der größte Gewerkschaftsverband ist die Föderation der Unabhängigen Gewerkschaften Russlands (FNPR), gegründet 1990, mit über 22 Millionen Mitgliedern. Dies entspricht den etwa 95 % aller Gewerkschaftsmitgliedern in ganz Russland. FNPR umfasst 46 nationale Branchengewerkschaften, insgesamt existieren 78 regionale Organisationen. International ist die FNPR dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) angeschlossen und arbeitet auch im Europäischen Gewerkschaftsbund mit. Die FNPR ist außerdem im Verwaltungsrat der ILO vertreten. Weiterführende Informationen unter www.fnpr.org.ru.

Die Allrussische Konföderation der Arbeit (VKT) betrachtet sich selbst als Alternative zur FNPR. Sie entstand 1995 und hat nach eigenen Angaben 1,15 Mio. Mitglieder. Die VKT-Gewerkschaftsorganisationen sind in etlichen, in Russland arbeitenden internationalen Unternehmen – insbesondere in der Nahrungsmittel- und Autoindustrie – aktiv. Die VKT hat vier gesamt-russische Gewerkschaften und drei interregionale Zusammenschlüsse. Die Leitung der VKT tritt aktiv in Kontakt mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und verfügt über weitreichende internationale Verbindungen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft im IGB stetig weiter entwickeln.

Die Konföderation der Arbeit Russlands (KTR) besteht ebenfalls seit 1995, arbeitet eng mit der VKT zusammen und nennt einen Mitgliederbestand von 900.000 Personen. Auch wenn die VKT der bevorzugte Partner in der Zusammenarbeit ist, so kooperiert die KTR auch mit der FNPR. Schwerpunkte ihrer Präsenz liegen im Bereich der Seeleute und Hafenarbeiter sowie bei Arbeitnehmern von Reiseunternehmen, Sanatorien, Hotels und entsprechenden Dienstleistungsunternehmen. Auch die KTR ist Mitglied im IGB und beteiligt sich dort aktiv.

Wichtigster Arbeitgeberverband ist die Russische Union der Industriellen und Unternehmer, gegründet 1992. Ihr gehören über 100 regionale Bündnisse und Branchenverbände mit mehr als 320.000 Mitgliedern an.

 Deutsch-Russische Auslandshandelskammer
<http://russland.ahk.de>

6 Steuern

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: Februar 2013)

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen (DBA-RF) wurde am 29. Mai 1996 in Moskau unterzeichnet, in Deutschland durch das Gesetz vom 5. Dezember 1996 ratifiziert (BGBl. II 1996, S. 2710) und ist ab dem 1. Januar 1997 anwendbar. Hiermit wurde das alte DBA-UdSSR vom 24. November 1981 ersetzt.

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen betrifft jene Personen, die in einem Staat mit Einkünften steuerpflichtig sind, die auch in einem anderen Staat der Steuerpflicht unterliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein deutscher Staatsangehöriger in der Russischen Föderation eine Beschäftigung ausübt und gleichzeitig Einkünfte aus deutschen Quellen bezieht und/oder in Deutschland seinen Wohnsitz hat. Hierbei wären entsprechend den nationalen Steuergesetzen in beiden Ländern sowohl die inländischen als auch die ausländischen Einkünfte zu versteuern (unbeschränkte Steuerpflicht). Diese doppelte Besteuerung wird durch das zwischenstaatliche Abkommen ausgeschlossen.

Das Abkommen umfasst in der Bundesrepublik Deutschland

- die Einkommenssteuer,
- die Körperschaftssteuer,
- die Vermögenssteuer,
- die Gewerbesteuer,
- den Solidaritätszuschlag

und in der Russischen Föderation

- die Einkommenssteuer von natürlichen Personen,
- die Gewinnsteuer der Unternehmen und Organisationen,
- die Vermögenssteuer der Unternehmen und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit - insbesondere aus einem freien Beruf - werden hiernach nur in dem Staat besteuert, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird. Sofern es sich hierbei nicht um öffentliche Darbietungen von Künstlern, Berufssportlern, Artisten, Vortragskünstlern oder anderen Personen handelt, setzt dies voraus, dass hierbei eine dort regelmäßig zur Verfügung stehende ständige Einrichtung benutzt wird.

Die in der Russischen Föderation erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit unterliegen dann ausschließlich dem deutschen Steuerrecht, wenn

- sich der Auslandstätige während des betreffenden Kalenderjahres nicht länger als 183 Tage in der Russischen Föderation aufhält, und
- die Vergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in der Russischen Föderation ansässig ist, und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in der Russischen Föderation besitzt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden die in der Russischen Föderation erzielten Einkünfte nur dort besteuert.

Als nichtselbständige Tätigkeit gilt auch die Ausübung von Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben in einer der Körperschaftssteuer unterliegenden Gesellschaft.

Arbeitsentgelte und Ruhegehälter, die im öffentlichen Dienst zur Auszahlung gelangen, besteuert grundsätzlich der Staat, der die Auszahlung vornimmt. Für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung gilt diese Regelung gleichermaßen.

Vergütungen, die Hochschullehrer und andere Lehrer, die im einen Vertragsstaat ansässig sind, während eines vorübergehenden Aufenthaltes von höchstens zwei Jahren im anderen Vertragsstaat für eine Lehrtätigkeit erhalten, sind ausschließlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Zahlungen, die ein Student, Lehrling oder Praktikant, der sich in der Russischen Föderation ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, aus deutschen Quellen

für seinen Lebensunterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung bezieht, dürfen in der Russischen Föderation nicht besteuert werden.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden von dem Staat besteuert, in dem das Vermögen liegt.

Zinseinkünfte sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen wird auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de vorgestellt.

6.2 Steuersätze

(Stand: Februar 2013)

6.2.1 Steuern auf das Einkommen

Personen, die in Russland ihren Wohnsitz haben, sind dort unbeschränkt steuerpflichtig. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die in der Russischen Föderation, sondern auch die in anderen Ländern erzielten Einkünfte zu versteuern sind. Besteht hingegen kein Wohnsitz in der Russischen Föderation, so unterliegen nur die im Land erzielten Einkünfte der dortigen Besteuerung. Die ausländischen Einkünfte bleiben bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt.

Falls eine natürliche Person sowohl in Deutschland als auch in Russland ansässig ist, werden in der Reihenfolge ständige Wohnstätte, Mittelpunkt der Lebensinteressen, gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit geprüft. Kann die Ansässigkeit nach diesen Merkmalen nicht ermittelt werden, so entscheiden darüber die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen. Bei der Doppelansässigkeit einer Körperschaft wird die Ansässigkeit nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung bestimmt.

Die deutschen Arbeitnehmer profitieren von der lukrativen russischen *Flat Tax* (Maximalsteuersatz) von 13 %, wenn sie sich länger als 183 Tage im Jahr in der Russischen Föderation aufhalten. Anderenfalls sind 30 % Einkommenssteuer auf Gelder, die in Russland verdient wurden, fällig.

► Gewinnsteuer

Die Höhe der Gewinnsteuer (vergleichbar mit der deutschen Körperschaftsteuer) wurde zum 1. Januar 2009 neu geregelt und beträgt einheitlich 20 %. Der Gewinn wird als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben definiert.

► Umsatzsteuer

Unternehmen müssen Umsatzsteuer zahlen. Der Regelsteuersatz beträgt 18 %, der verminderte Steuersatz beläuft sich auf 10 %, auf Warenexporte wird keine Steuer erhoben.

► Vermögenssteuer

Auf den Buchwert der Vermögensgegenstände muss von allen russischen und ausländischen Unternehmen Vermögenssteuer in Höhe von 2,2 % entrichtet werden. Sie ist regional geregelt und der Höchstsatz wird in Moskau erhoben.

► Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt in Russland momentan 18 %. Eine weitere Senkung der Mehrwertsteuer ist seit einigen Jahren im Gespräch, wurde aber noch nicht umgesetzt.

☞ Bundesministerium für Finanzen

www.bundesfinanzministerium.de

☞ Germany Trade and Invest www.gtai.de

7 Soziales

7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: Februar 2013)

Zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland besteht kein Sozialversicherungsabkommen, so dass sich die Sozialversicherungspflicht nach dem Recht der beteiligten Staaten richtet. Nach dem deutschen Recht besteht die Sozialversicherungspflicht in Deutschland bei einer Entsendung nur dann weiter, wenn eine so genannte Ausstrahlungswirkung vorliegt (§ 4 SGB IV). Diese Ausstrahlungswirkung liegt bei der Entsendung im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vor, wenn nach der Gesamtbetrachtung der Mitarbeiter auch weiterhin im Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert bleibt und sich sein Entgeltanspruch gegen diesen richtet. Maßgeblich sind hier also vor allem die Dauer der Entsendung nach Russland sowie eine beabsichtigte Rückkehr in den Betrieb des deutschen Unternehmens.

Es wird empfohlen, sich bzgl. der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsberechtigung für die Zeit des Auslandseinsatzes mit den jeweiligen zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Für die Zweige der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitsförderung obliegt die Prüfung der bisher zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse). Für den Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung ist diese Beurteilung vom zuständigen Unfallversicherungsträger vorzunehmen. Bei diesen Stellen erhält man ggf. auch Auskünfte über mögliche Anwartschaftsversicherungen oder freiwillige Weiterversicherungen.

7.2 Sozialversicherung

(Stand: Februar 2013)

Die Sozialversicherung in der Russischen Föderation umfasst folgende Arten der Versicherungen:

- Alter,
- Krankheit,
- Sozialschutz und
- Berufsunfähigkeit.

7.2.1 Altersversicherung

► Drei Säulensystem:

Die erste Säule ist als eine Art Sozial- oder Grundrente konzipiert, auf die auch diejenigen Anspruch haben sollen, die im Laufe ihres Lebens keinen Rentenanspruch erworben haben.

Die zweite Säule besteht aus der herkömmlichen Rente und wird durch Beiträge finanziert, wobei sich die Höhe dieser Rente an der Höhe des Arbeitseinkommens sowie an der Zahl der Arbeitsjahre orientiert.

Die dritte Säule der Rentenversicherung wird aus einem individuellen Ansammlungsverfahren von Beitragsanteilen gebildet.

Anspruchsberechtigt für den Bezug der Altersrente sind Personen, die das Rentenalter (55 Jahre für Frauen, 60 Jahre für Männer) erreichen und mindestens fünf Beitragsjahre nachweisen können. Zum 1. Januar 2010 ist eine Rentenreform mit folgenden Kernelementen erfolgt:

- Umstellung von Steuer- auf Beitragsfinanzierung,
- Übertragung des Beitragseinzuges von den Finanzbehörden auf den Russischen Rentenfonds (RRF),
- Valorisierung der Erwerbsbiographien der älteren Bürger, die den Großteil ihres Arbeitslebens in Sowjetzeiten verbracht haben,
- Anhebung der durchschnittlichen Altersrente auf einen Betrag oberhalb des Existenzminimums durch Einführung einer ergänzenden, bedarfsorientierten Sozialhilfe.

Die wichtigste Änderung ist die Abschaffung der bisherigen Einheitlichen Sozialsteuer (*ESS – edinyj sozialnyj nalog*) und die Einführung des Systems der Abgabe von Versicherungsbeiträgen an unterschiedliche Fonds. Seit dem 1. Januar 2010 gilt das neue Versicherungssystem, das getrennte Beitragszahlungen in den Pensions- und Sozialversicherungsfonds sowie die gesetzliche Krankenversicherung auf föderaler und territorialer Ebene vorsieht. Die Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge wird jährlich für jeden Arbeitnehmer kumulativ bestimmt

und darf 415.000 RUB nicht übersteigen. Der Grenzwert dieser Grundlage unterliegt der jährlichen Anpassung.

Für 2012–2013 gelten folgende Betragssätze:

Pensionsfonds	22,0 %
Sozialversicherungsfonds	2,9 %
Krankenversicherung, föderale gesetzliche Ebene	2,1 %
Krankenversicherung, territoriale Ebene	3,0 %

Beitragsbemessungsgrenze liegt für 2012 bei 512.000 RUB und für 2013 bei 573.000 RUB.

Ausländische Unternehmen werden bzgl. der vorübergehend im Land arbeitenden ausländischen Beschäftigten entlastet; sie sind zukünftig von der Beitragspflicht befreit.

Der RRF gewinnt beträchtlich an Gewicht, zieht er doch ab 2010 alle Beiträge direkt ein und bekommt sie nicht mehr – wie bisher – zeitversetzt durch die Finanzbehörden überwiesen.

Eine für viele russische Bürger unmittelbar spürbare Veränderung ist die so genannte Valorisierung. Demnach erhalten die hiervon betroffenen Rentenberechtigten 10 % Zuschlag auf einen Teil der bisherigen Rente, sowie zusätzlich ein weiteres Prozent für jedes zu Sowjetzeiten geleistete Jahr Erwerbstätigkeit.

Liegt die Altersrente dennoch unterhalb des Existenzminimums, so kann sie nach Bedürftigkeitsprüfung mit einer neu eingeführten Sozialhilfe aufgestockt werden. In einem Konzept, das der RRF erstellt hat und das bis Ende 2010 auch in der Regierung diskutiert wurde, ist vorgesehen, den vollen Rentenanspruch erst nach 30 Beitragsjahren zu gewähren.

7.2.2 Krankenversicherung

Die für die Erteilung eines Einreisevisums erforderliche Reisekrankenversicherung deckt nur die akuten Fälle ab und ist für allgemeine ärztliche Behandlungen nicht vorgesehen. Daher ist der Abschluss einer privaten Krankenversicherung zu empfehlen, welche stationäre, ambulante Behandlung sowie dringliche medizinische Hilfe beinhaltet. Kosten für Medikamente und Heilmittel sind in der Regel ausgeschlossen. Eine private Auslandskrankenversicherung kann über den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. geschlossen werden.

 www.pkv.de

7.2.3 Sozialschutz

Sozialer Schutz ist in der Zuständigkeit sowohl der föderalen, regionalen als auch der kommunalen Ebene. Im Rahmen föderaler Gesetze werden u. a. folgende Grundleistungen gewährt:

Staatliche Garantie des Mindestsatzes von sozialen Leistungen:

- Existenzminimum,
- Mindestlohn,
- Rentenversicherung (Grundrente, Altersrente, Behindertenrente),
- staatliche Krankenversicherung,
- Sozialversicherung (Lohnersatz bei Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit),
- Arbeitslosengeld,
- sozialer Schutz von Behinderten,
- Mutterschaftsschutz (Schutz allein erziehender Mütter, Geburtszertifikat, einmalige Geburtsprämie, einmalige Leistung bei Adoption, Lohnersatzleistung für Mütter in Erziehungszeit bis zum Kindesalter von 1,5 Jahren, Kindergeld, monatlicher Zuschuss für Adoptiveltern, Mutterkapital).

7.2.4 Berufsunfähigkeit

Der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsversicherung wird monatlich vom Arbeitgeber entrichtet und ist von der Art der Tätigkeit (Risikogruppe) abhängig. Die Sätze variieren zwischen 0,2 % und 8,5 % des Nettolohns und anderer Zahlungen an Arbeitnehmer.

7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: Februar 2013)

Wie oben bereits aufgeführt ist die frühere einheitliche Sozialsteuer abgeschafft und wurde durch die Zahlung von obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen ersetzt. Die Sozialversicherungsabgaben sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: Februar 2013)

Die russische Regierung hat eine große Gesundheitsreform in den kommenden Jahren angekündigt. Sie plant in den kommenden Jahren umgerechnet 7,5 Mrd. € in die Modernisierung des Gesundheitssystems zu investieren. Derzeit befinden sich mehr als 30 % aller medizinischen Einrichtungen im baufälligen Zustand oder bedürfen einer Generalsanierung.

Dazu kommen noch einmal 3,6 Mrd. für Medikamente und Lebensmittel in medizinischen Einrichtungen und die Gehälter des Personals.

► Arzt- und Krankenhauskosten

Theoretisch ist die ärztliche Behandlung kostenfrei. In der Praxis müssen Patienten jedoch weiterhin regelmäßig Zuzahlungen leisten, um optimal behandelt zu werden.

Die Kosten hängen jeweils von der Schwere der Krankheit, dem Umfang der Behandlung und der Qualität der Gesundheitseinrichtung ab.

 www.auswaertiges-amt.de

7.5 Sozialhilfe

(Stand: Februar 2013)

In Russland werden als Sozialhilfe u. a. folgende Leistungen gewährt:

- Soziale Hilfe wird vorrangig Familien oder Bürgern mit Einkommen unterhalb des Existenzminimums in Form von Geldleistungen, von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs und Arzneimitteln gewährt.
- Seit dem 1. Januar 2010 bekommen Personen, deren Rente unterhalb des Existenzminimums liegt, nach Bedürftigkeitsprüfung einen staatlichen Zuschuss zur Rente.

Die Sozialhilfe wird auch ohne Bedürftigkeitsprüfung folgenden Bevölkerungsgruppen gewährt:

- Sozialhilfe in Form sozialer Dienstleistungen oder der monatlichen Auszahlung für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Kriegsinvaliden, Teilnehmer des Zweiten Weltkrieges und nach deren Tod Verwandte ersten Grades, Rehabilitierte, Einwohner des im Zweiten Weltkrieg belagerten Leningrad, Arbeitsveteranen, Behin-

derte und Bürger, die an Folgen radioaktiver Strahlung infolge von Katastrophen leiden). Sie erhalten zusätzliche kostenfreie medizinische Hilfe in Form von Versorgung mit Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln, erforderliche Nahrungsergänzungsmittel für behinderte Kinder, Kurbehandlung einschließlich Transport oder technische Hilfsmittel für Behinderte.

- Soziale Renten für diejenigen, die im Laufe ihres Lebens keinen Rentenanspruch erworben haben.
- Rente infolge des Verlustes eines Ernährers.
- Beihilfen für Familien (kinderreiche Familien erhalten bis zu 30 % Ermäßigung bei kommunalen Gebühren, kostenlose Arzneimittel für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Stadtbereich usw.; monatliche Beihilfen für Waisenkinder oder Beihilfen für allein erziehende Mütter.

7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: Februar 2013)

Folgende Leistungen werden während des Mutterschaftsurlaubes und des anschließenden Erziehungsurlaubes den Arbeitnehmerinnen gewährt:

- einmalige Zahlung bei der Geburt oder Adoption eines Kindes in Höhe von 9.990 RUB,
- Mutterschaftsgeld, berechnet vom durchschnittlichen Gehalt, höchstens jedoch 25.390 RUB/Monat,
- Erziehungsgeld für ein Kind bis zu 18 Monate in Höhe von 40 % des durchschnittlichen Gehalts, höchstens jedoch 7.492 RUB/Monat.

 Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland
www.dvka.de



Informationen, welche Folgen sich für Menschen mit Behinderung aus einem Verzug ins Ausland ergeben könnten, sind über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erfragen

 www.bmas.bund.de
 www.rosminzdrav.ru
 www.rosmintrud.ru

8 Wohnen

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass in Russland einige Beschränkungen in Bezug auf Bodenrechte ausländischer juristischer und natürlicher Personen bestehen. Diese Beschränkungen gelten auch für russische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung.

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand: Februar 2013)

Zwischen folgenden Immobilienrechten wird in der Russischen Föderation unterschieden:

- Eigentumsrecht,
- Pachtrecht,
- Pfandrecht,
- Servitute (Nutzungsrecht).

Die Immobilienrechte und Immobiliengeschäfte unterliegen der staatlichen Pflichtregistrierung im staatlichen Rechtsregister, in dem alle Informationen über die Rechte, Belastungen, Rechtsträger etc. eingetragen werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Pachtrechte an Gebäuden und Anlagen, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt. Die Führung des einheitlichen Rechtsregisters obliegt dem Föderalen Registrierungsdienst. Das Registrierungsverfahren, die notwendigen Unterlagen und sonstige Verfahrensfragen werden durch das Gesetz über die staatliche Registrierung der Immobilienrechte geregelt.

► Erwerb der Grundstücksrechte

Die Grundstücksrechte können von privaten (juristischen und natürlichen) Personen sowie vom Staat oder den Gemeinden erworben werden. Soweit die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen demselben Eigentümer gehören wie das Grundstück, können Grundstück und Gebäude nur zusammen erworben werden.

Das russische Bodengesetzbuch räumt für Ausländer freien Zugang zum Eigentumserwerb an Grundstücken ein. Grundsätzlich sind ausländische Staatsbürger, juristische Personen und russische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung genauso wie russische Staatsbürger und juristische Personen ohne ausländische Beteiligung berechtigt, Grundstücksrechte zu erwerben. Ausge-

nommen von dieser Regel sind Grundstücke landwirtschaftlicher Nutzungsart. Ausländern (natürliche und juristische Personen) sowie russischen juristischen Personen mit ausländischer Beteiligung am Stammkapital von 50 % und mehr können an diesen Grundstücken lediglich Pachtrechte eingeräumt werden. Weiterhin sind Ausländer gemäß dem Bodengesetzbuch nicht berechtigt, Eigentumsrechte an Grundstücken in Grenzgebieten, deren Verzeichnis durch den Präsidenten der Russischen Föderation festgelegt wird, sowie in anderen besonders festgelegten Gebieten zu erwerben.

Für Ausländer (natürliche und juristische Personen) sowie für juristische Personen mit ausländischer Beteiligung gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Rechten an Gebäuden (Anlagen).

Das Eigentumsrecht an einem Grundstück kann aufgrund z. B. eines Kauf- oder Tauschvertrages oder durch die Privatisierung von Grundstücken, die sich im staatlichen oder kommunalen Eigentum befinden, erworben werden. In bestimmten Fällen dürfen Rechte an einem staatlichen Grundstück nur im Rahmen einer Versteigerung erworben werden.

Grundstücke unterliegen der staatlichen Katastererfassung. Diese wird durch den Föderalen Dienst für staatliche Katastererfassung und Kartographie (ROSREESTR) und dessen regionale Verwaltungseinheiten vorgenommen. Eine Gebühr für staatliche Erfassungen wird nicht erhoben.

► Wohnungseigentum

Die Preise für Wohnungen sind von Ort zu Ort sehr unterschiedlich. Beispiel Moskau: die Quadratmeterpreise schwanken stark, abhängig von Lage und Zustand der Immobilie. Im Schnitt lagen sie im Mai 2010 laut der Makleragentur MIAN in Altbauten bei knapp 150.000 RUB (3.900 €) pro Quadratmeter, in Neubauten bei knapp 160.000 RUB (4.200 €) pro Quadratmeter. Vor der Wirtschaftskrise zahlten die Moskauer rund 5.000 bis 6.000 € im Durchschnitt für den Quadratmeter.

Ausländische Staatsbürger, Staatenlose und ausländische juristische Personen können grundsätzlich wie russische Staatsbürger und juristische Personen Rechte an Immobilien erwerben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Eigentumserwerb erfolgt aufgrund des Abschlusses eines Kaufvertrages und der Registrierung des Eigen-

tumsübergangs im Einheitlichen Staatlichen Register. Die genaue Bezeichnung der Immobilie und die Angabe des vollständigen Kaufpreises sind neben den üblichen wesentlichen Vertragsinhalten unbedingt anzugeben.

8.2 Wohnungsmiete

(Stand: Februar 2013)

Folgende Internet-Adressen sind bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft zu empfehlen:

► Energie- und Wasserversorgung

Die Strom- und Wasserversorgung (Betriebskosten) von Wohnungen, die in staatlichem oder kommunalem Besitz stehen, wird subventioniert. Daher werden Kosten aufgrund der Wohnfläche und der Anzahl der Mieter kalkuliert.



In der Russischen Föderation ist weder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft noch eine gleichgeschlechtliche Ehe möglich.

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: Februar 2013)

9.1.1 Schulsystem

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurde das Schulsystem reformiert. Das russische Schulsystem umfasst heute bis zum Sekundarschulabschluss zehn Schuljahre (nominell elf Schuljahre). Die Schulpflicht beginnt mit dem sechsten/siebten und endet mit dem vierzehnten/fünfzehnten Lebensjahr. Nach dem dreijährigen Grundschulunterricht gelangt man gleich in die 5. (die 4. Klasse wird übersprungen) Klasse. In der Regel bleibt man in derselben Schule und auch in derselben Klasse. Nach der 9. Klasse werden die Kenntnisse staatlich geprüft. Danach kann man entscheiden, entweder in die Berufsschule zu gehen oder noch zwei Jahre die Schule weiter zu besuchen (10. und 11. Klasse), um den mittleren Bildungsabschluss (vergleichbar mit dem Abitur) zu bekommen.

9.1.2 Deutsche Schulen

► Deutsche Schule Moskau

Der offizielle Träger der Deutschen Schule Moskau ist der Deutsche Schul- und Kindergartenverein Moskau. Viele Eltern und Lehrer und sogar einige Schüler sind Mitglieder dieses Vereins. Auch juristische Personen können dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Der Lehrplan basiert auf den Lehrplänen des Landes Thüringen. Die deutsche Schule Moskau beinhaltet den Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe I und II.

Unterrichtet wird von Ortskräften sowie von den vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vermittelten deutschen Lehrern grundsätzlich in Deutsch. Als Fremdsprachen werden angeboten:

- ab der 1. Klasse Russisch
- ab der 3. Klasse Englisch
- ab der 6. Klasse Französisch

Die Grundschule der Deutschen Schule Moskau ist eine offene Ganztagschule und umfasst die Klassen 1 bis 4. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule ist das altersgerechte und ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache.

Die Klassen 5 bis 9 und 10 bilden die Sekundarstufe 1, wobei die 5. Klassen als Klassen der Orientierungsstufe separat und intensiv betreut werden. Ab Klasse 6 findet nach der Einstufung der Schülerinnen und Schüler in die drei Schularten (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) eine äußere Differenzierung statt. In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wird eine Gymnasial- und eine Hauptschul-/Realschulgruppe gebildet. Die Gymnasialen werden ab Klasse 6 in Französisch als 2. Fremdsprache, Haupt- und Realschüler zur gleichen Zeit in den Fächern Informatik, Natur und Technik unterrichtet.

Die Sekundarstufe 1 bereitet die Schüler des gymnasialen Zweigs auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe vor. Schülerinnen und Schüler können ebenfalls den Realschulabschluss nach Klasse 10 ablegen. Der Hauptschulabschluss ist nach Klasse 9 möglich. Schülerinnen und Schüler, die einen qualifizierten Realschulabschluss erreicht haben, können in die gymnasiale Oberstufe eintreten. Sie wiederholen dann die 10. Klasse.

Nach Abschluß der Klasse 10 gibt es zwei Möglichkeiten: die Erreichung der Sekundarstufe 1 (Realschulabschluß) oder die gymnasiale Oberstufe zum Erreichen des Abiturs. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erfolgt grundsätzlich im Klassenverband. Es gibt keine Grund- bzw. Leistungskurse, die von den Schülerinnen und Schülern gewählt werden können.

Die Reifeprüfung wird in vier Unterrichtsfächern abgelegt, wobei drei schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Für alle Schülerinnen und Schüler ist gemäß der Reifeprüfungsordnung Deutsch ein schriftliches Prüfungsfach. Die anderen drei Fächer müssen Mathematik oder eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft (Erdkunde oder Geschichte) enthalten. Das vierte Fach kann nach Abdeckung der Bedingung aus den belegten Fächern gewählt werden. Die Details regelt die Reifeprüfungsordnung.

Bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten oder in die Schule, wird eine nicht rückerstattungsfähige Anmeldegebühr von 600 € pro Kind erhoben. Ist vor der Aufnahme in die Schule eine Aufnahmeprüfung erforderlich, wird dafür eine Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.

Ferner muss ebenfalls eine Kautions hinterlegt werden. Genauere Angaben sollten bei der jeweiligen Schule erfragt

werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person beträgt zurzeit 50 €.

Das jährliche Kindergartengeld (incl. Mittagessen, Stand: 2012) beläuft sich auf ganztags für das

1. Kind	6.250 €
2. Kind	6.150 €
3. Kind	6.050 €

Das jährliche Schulgeld (Stand: 2012) beträgt für das

1. Kind	7.000 €
2. Kind	6.900 €
3. Kind	6.200 €

► Deutsche Schule Sankt Petersburg

Die Deutsche Schule St. Petersburg wurde im September 2009 als Schule des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in St. Petersburg eröffnet. Sie ist eine deutsch-russische Begegnungsschule und wird von der Bundesrepublik Deutschland gefördert und über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen durch Entsendung von Lehrkräften aktiv unterstützt.

Die Schule stellt eine Ganztageseinrichtung mit Kindergarten, Vorschule, Grundschule und Gymnasium dar und wird jedes Jahr sukzessive um eine Klasse erweitert. Im Schuljahr 2012/2013 umfasst sie die Jahrgangsstufen 1 bis 9. Nach dem Ausbau bis zur Klasse 12 wird sie mit dem deutschen Abitur (Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung) abschließen.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Den Lehrplänen liegen die Richtlinien von Baden-Württemberg und einheimische Richtlinien zugrunde.

Der Träger der Schule ist der Verein zur Gründung und Förderung der deutsch-russischen Begegnungsschule in St. Petersburg.

Die Gebühren für die Deutsche Schule und den Deutschen Kindergarten setzen sich zusammen aus einer einmaligen und nicht rückerstattungsfähigen Anmeldegebühr und den eigentlichen Schulgebühren.

✉ Auswärtiges Amt www.auswaertiges-amt.de

✉ BVA Auslandsschulwesen www.auslandsschulwesen.de

✉ dsmoskau.ru

9.1.3 Fernunterricht (Fernlehrwerk)

Deutsche, die mit ihren schulpflichtigen Kindern zeitweise im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerkes sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht geprüft und zugelassen worden. Sie entsprechen deutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lehrmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch für den Ergänzungsunterricht (z. B. im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkinder bis zur 4. Klasse sowie einem zweiten Teil für die Klassen 5 bis 10, wobei zwischen Haupt-, Realschul- und Gymnasialniveau unterschieden wird.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich: für die Vorschule und die Klassenstufen 1–4 bei der Deutschen Fernschule und für die Klassenstufen 5–10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS). Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

9.2 Hochschule

(Stand: Februar 2013)

Voraussetzung zur Aufnahme in eine russische Hochschule ist eine elfjährige Schulausbildung, die – seit 2009 – mit dem EGE (Einheitsschulexamen), einer dem deutschen Abitur vergleichbaren Abschlussprüfung endet. Das EGE berechtigt zum Eintritt in die Hochschule; große Universitäten dürfen einen zusätzlichen Auswahlprozess durchführen. Die klassische Aufnahmeprüfung als generelle Voraussetzung besteht in der alten Form nicht mehr (ausgenommen: Kunst-, Musik- und Sporthochschulen).

Die Hochschulausbildung dauert in den Diplomstudiengängen fünf bis sechs, in Bachelorstudiengängen vier, in Masterstudiengängen zwei Jahre.

Das russische Hochschulsystem kennt staatliche, nicht-staatliche und kirchliche Hochschulen. Voraussetzung für die Vergabe von Diplomen/Abschlusszeugnissen ist die staatliche Akkreditierung. Diese gilt auch für die nicht-staatlichen Hochschulen. Die Akkreditierung ist juristische

Voraussetzung für die Vergabe von Abschlusszeugnissen.

Die russischen Hochschulen haben als Träger staatliche Institutionen (Ministerium für Bildung und Wissenschaft, weiterhin sog. Branchenministerien), private Träger und das Moskauer Patriarchat für die kirchlichen Lehranstalten (z. B. die Trichon-Universität Moskau).

Die staatliche Universität Moskau *Mikhail Lomonosov* und seit Ende 2009 die Staatliche Universität St. Petersburg unterstehen keinem Ministerium mehr; sie sind autonom. Die Lomonosov-Universität ist berechtigt, eigene Diplom-/Abschlusszeugnisse zu vergeben.

Dem Bildungsministerium sind alle Pädagogischen Hochschulen, alle klassischen Universitäten und Hochschulen mit allgemeinem Charakter fachlich unterstellt. Die Hochschulen für Landwirtschaft, Medizin, Verkehrswesen, Kunst und Musik sind den jeweiligen Ministerien zugeordnet, die auch die Fachaufsicht durchführen. Eigene Hochschulen haben auch das Innen-, Außen- und Verteidigungsministerium. Entsprechend ihrer Fächerbreite und akademischen Qualifizierungsberechtigung sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Universitäten: breites Fächerangebot, mehr als 5.000 Studenten, Promotions- und Habilitationsrecht,
- Akademien (z.B. Landwirtschafts- oder Medizinische Akademien): nur ein Fach, 5.000 Studenten oder weniger, Promotions- und Habilitationsrecht,
- Institute: (heute eher kaum noch) breiteres Fächerangebot, kleinere Studentenzahlen, aber weder Promotions- noch Habilitationsrecht.

Achtung: Alte Hochschulen bewahren aus Traditionsgründen die Bezeichnung *Institut*. Die Institute der Akademie der Wissenschaften sind keine Lehrinrichtungen.

Absolventen von Privathochschulen und Einrichtungen mit ungeklärtem Status müssten gegebenenfalls selbst den Nachweis erbringen, dass ihre Einrichtung inzwischen anerkannt ist.

Unter „Russland“ werden auch Abschlüsse an Hochschulen der ehemaligen Sowjetunion behandelt, die nicht auf dem Gebiet des jetzigen Russland liegen, dabei auch Abschlüsse von Studien, die noch zur Sowjetzeit begonnen wurden. Zur Sowjetzeit gab es keine formalen Unterschiede zwischen gleichnamigen Ausbildungen an den verschiedenen Standorten. Russland ist der Rechtsnachfolger der Sowjetunion.

9.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

(Stand: Februar 2013)

2009 wurde in den russischen Schulen das Zentralabitur eingeführt, das mit dem deutschen Abitur vergleichbar ist. Dieses Zeugnis berechtigt einen direkten Zugang zur Hochschule. Der Zugang von ausländischen Studenten ist nicht allgemeinverbindlich geregelt. Da es keine zentrale Informationsstelle gibt, empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt mit dem Auslandsamt der jeweiligen Hochschule aufzunehmen.

9.2.2 Möglichkeiten für Stipendien/ Austauschprogramme

(Stand: Februar 2013)

Für Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland gibt es zahlreiche Stipendien- oder Förderprogramme für Studierende, Graduierte und Promovierte. Häufig sind diese Programme auf bestimmte Fachrichtungen und Studien-niveaus zugeschnitten. Außerdem hängt deren Vergabe vielfach von der fachlichen Qualität des Vorhabens sowie der finanziellen Situation des Bewerbers ab. Zu unterscheiden sind hierbei insbesondere:

- Semester- oder Jahresstipendien,
- Stipendien oder Zuschüsse für Forschungsaufenthalte,
- die Auslandsförderung nach dem BAföG,
- Unterstützungen im Rahmen von Begabtenförderungswerken oder
- Austauschprogramme, die von einzelnen Institutionen, Regierungen oder der Europäischen Union finanziert werden.

Die meisten Förderungsprogramme werden vom Deutschen Akademischen Austausch Dienst – DAAD betreut. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien auch anderer Institutionen können in der Stipendientatenbank der DAAD gefunden werden. Dort wird auch das Antragsformular für ein DAAD-Stipendium zur Verfügung gestellt.

Zu den Förderungen, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und russischen Hochschulen vergeben werden, können Auskünfte bei den Akademischen Auslandsämtern und den Partnerschaftsbeauftragten an den deutschen Hochschulen eingeholt werden.

Außerdem können Studierende aus Deutschland die Aus-

landsförderung nach dem BAföG erhalten. Weitere Informationen zu Auslands-BAföG speziell für Russland erteilt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, von deren Homepage das entsprechende Merkblatt *Förderung nach dem BAföG von Studierenden außerhalb der Europäischen Union* abrufbar ist.

☞ Deutscher Akademischer Austauschdienst > www.daad.de

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: Februar 2013)

Die Promillegrenze in der Russischen Föderation liegt bei null Promille (0,0 ‰).

Das Fahrzeug muss mit einem Feuerlöscher und einem Set mit Ersatzglühbirnen ausgestattet sein.

Fahrzeugen und Konvois mit Blinklicht muss das Überholen ermöglicht werden. Überholverbot gilt im Bereich von Kreuzungen und Eisenbahnübergängen.

Grundsätzlich muss bei Pannen und Verkehrsunfällen die Polizei (Miliz) unter der Telefonnummer 02 oder über die Notrufsäulen entlang der Straßen benachrichtigt werden.

Geschwindigkeitsgrenzen:

Fahrzeugtyp	Straßenbereich	Höchstgeschwindigkeit
Pkw	innerorts	20–60 km/h
Pkw < 3,5 t	Landstraße	90 km/h
Pkw > 3,5 t	außerorts	70 km/h
Pkw < 3,5 t	Autobahn	110 km/h
Pkw (Anfänger, Führerschein < als 2 Jahre)		max. 70

Für alle Fahrzeuge ist auch am Tag das Fahren außerorts mit Abblendlicht vorgeschrieben.

Es herrscht auf allen Sitzen Anschnallpflicht. Für Motorradfahrer gilt, wie in Deutschland, die Helmpflicht.

Detaillierte Auskünfte zu den wichtigen Verkehrsbestimmungen erteilt der Russian Automobile Society (RAS).

www.voa.ru.

10.2 Zulassung

(Stand: Februar 2013)

Die Zulassung erfolgt bei der zuständigen Stelle der Staatlichen Inspektion für Verkehrssicherheit (GIBDD). Es muss der Besitzer persönlich oder eine beauftragte Person unter Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht vorsprechen.

10.3 Kfz-Steuer

(Stand: Februar 2013)

Für das Eintreiben der Autosteuer ist die Finanzbehörde zuständig. Der Steuerbescheid ergeht an den im Zulassungsregister eingetragenen Halter.

10.4 Kfz-Versicherung

(Stand: Februar 2013)

In der Russischen Föderation besteht für Kraftfahrzeughalter die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen liegen deutlich unter den deutschen Standards.

Seit dem 1. Januar 2009 wird die internationale grüne Versicherungskarte als internationaler Nachweis der Haftpflichtversicherung auch in der Russischen Föderation anerkannt. Hiermit erübrigt sich der Abschluss einer zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung. In der Versicherungskarte muss allerdings die Länderbezeichnung Russland bzw. Länderkürzel RUS vermerkt sein.

Soll das Fahrzeug in Russland zugelassen werden, muss die gesetzliche Haftpflichtversicherung bei einem in Russland vertretenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

Deutsche Botschaft Moskau: www.moskau.diplo.de
> Leben und arbeiten in Russland

10.5 Kfz-Führerschein

(Stand: Februar 2013)

Der nationale- oder internationale Führerschein wird bei einem Aufenthalt von 60 Tagen akzeptiert. Wird ein längerfristiger Aufenthalt oder Arbeitsaufnahme vorgesehen, muss der russische Führerschein beantragt werden. Es empfiehlt sich daher, möglichst umgehend eine Umschreibung des ausländischen in einen russischen Führerschein zu beantragen. Die Umschreibung erfolgt nach Ablegen einer theoretischen Prüfung.

Wer seinen Führerschein noch nicht länger als zwei Monate besitzt, darf nie schneller als 70 km/h fahren.

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit

(Stand: Februar 2013)

Rechtsgrundlage bildet das russische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 31. Mai 2002 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002).

Der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit ist möglich infolge/durch:

- Geburt,
- Staatennachfolge,
- Einbürgerung,

► Erwerb durch Geburt

Ein Kind erwirbt die russische Staatsangehörigkeit mit der Geburt, wenn am Tag seiner Geburt

- beide Elternteile bzw. der einzige Elternteil am Tag der Geburt des Kindes Staatsangehöriger der Russischen Föderation sind/ist, unabhängig vom Geburtsort des Kindes.
- Ist nur ein Elternteil russischer Staatsbürger, erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit, wenn der andere staatenlos ist oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn das Kind im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation geboren wurde oder wenn es anderenfalls staatenlos werden würde.
- Ein Kind, das im Ausland geboren ist, und dessen Elternteil die russische und der andere die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt die russische Staatsangehörigkeit kraft Geburt nicht automatisch. Für solche Kinder besteht die Möglichkeit des Erwerbs im vereinfachten Verfahren, sofern der ausländische Elternteil dem Erwerb zustimmt.
- Ein Kind, dessen ausländische Eltern, im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation leben, erwirbt die russische Staatsangehörigkeit, wenn es keine der Staatsangehörigkeiten der Eltern erwirbt.
- Ein Findelkind wird Staatsbürger, wenn seine Eltern nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Auffindung bekannt werden.

► Erwerb infolge Staatennachfolge

Alle Staatsbürger der ehemaligen UdSSR, die am 6. Februar 1992 ständig auf dem Territorium der Russischen Föderation lebten, wurden als Staatsbürger der Russischen Föderation anerkannt, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Tag ihren Wunsch äußerten, nicht Staatsbürger der Russischen Föderation zu werden.

► Erwerb durch Einbürgerung

Es wird zwischen der ordentlichen und der erleichterten Einbürgerung unterschieden.

Die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung erfüllt die Person,

- die sich ab dem Tage der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation aufhält,
- die die Verfassung und die Gesetzgebung der Russischen Föderation beachtet,
- über eine legale Einkommensquelle verfügt,
- bereit ist ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben und
- die russische Sprache beherrscht.

Bei der erleichterten Einbürgerung entfällt das Erfordernis der Aufenthaltsfrist. Die mit einem russischen Staatsbürger verheirateten Ausländer können die Staatsbürgerschaft erwerben, sofern sie mit ihm mindestens drei Jahre verheiratet sind.

☞ Bergmann/Ferid Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht >
Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 31.05.2002

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: Februar 2013)

11.2.1 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Deutscher verliert in der Regel seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf eigenen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit eine gültige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

📄 Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung

11.2.2 Eintritt in fremde Streitkräfte

Ein Deutscher, der auch die Staatsangehörigkeit eines fremden Landes besitzt, verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig den Streitkräften des anderen Landes beitrifft.

Um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit abzuwenden, bedarf es einer Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Ob eine solche Zustimmung erteilt wird, entscheidet

- das Kreiswehrrersatzamt (für ehemals Wehrpflichtige, die einen Wohnsitz in Deutschland haben oder hatten) oder
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (in allen übrigen Fällen).

Bundesamt für Wehrverwaltung
Ermekeilstraße 27
53113 Bonn
Telefon: 0228 947-0
Telefax: 0228 947-2101
E-Mail: BAWVWE1@bundeswehr.org

📄 Kreiswehrrersatzämter: www.terrww.bundeswehr.de > Aufgaben > Wehrrersatzwesen

11.2.3 Geburt im Ausland

Ein Kind mit einem deutschen Elternteil erwirbt grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Es erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch nicht,

- wenn das Kind im Ausland geboren wird,
 - wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde
- und
- wenn der deutsche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Diese Regelung kommt nicht zum Tragen, wenn das Kind sonst staatenlos würde, oder wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzeigt.

📄 Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

12 Rechts-/Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: Februar 2013)

Das russische Gerichtssystem kennt zwei Gerichtszweige: die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsgerichtsbarkeit. Einen gemeinsamen Obersten Gerichtshof gibt es nicht.

► Zivilgerichte

Zivilgerichte als Teile der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht in den Bereich der Wirtschaftsgerichte fallen, d. h. auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Über Streitigkeiten bis zu 100.000 RUB entscheidet gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 der russischen Zivilprozessordnung ein Einzelrichter, der so genannte Friedensrichter. Der Friedensrichter übernimmt außerdem arbeitsrechtliche Streitigkeiten, nicht jedoch Kündigungsschutzklagen.

► Wirtschaftsgerichte

Wirtschaftsgerichte, auch Arbitragegerichte genannt, sind trotz ihres Namens staatliche Gerichte. Sie sind mit den Kammern für Handelsangelegenheiten an den deutschen Landgerichten vergleichbar, doch entscheiden in der ersten Instanz gewöhnlich Einzelrichter. Die Wirtschaftsgerichte sind zuständig für wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen unternehmerisch tätigen Subjekten, d. h. juristischen Personen, staatlich registrierten Einzelunternehmen oder wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen, beispielsweise Aktionären oder Gesellschaftern.

► Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch möglich. Für Gerichtsklagen über Rechte an Grund- oder Wohnungseigentum, an Wasserobjekten oder nicht als Wohnraum genutzte Räumlichkeiten sind grundsätzlich die Gerichte am Ort dieser Objekte zuständig.

Der Kläger muss bei Klageeinreichung einen Gerichtskostenvorschuss leisten. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist abhängig vom Streitwert und beträgt maximal 100.000 RUB bei den Wirtschaftsgerichten und höchstens 20.000 RUB bei den Zivilgerichten.

Zuständigkeiten über die örtliche, sachliche oder instanzielle Zuständigkeit der Anwälte bestehen in der Russischen Föderation nicht. Grundsätzlich kann ein/e Anwalt/in jede Angelegenheit vor allen Instanzen vertreten. Anwaltshonorare sind nicht gesetzlich geregelt; sie werden frei vereinbart. Durch Urteil können der obsiegenden Partei Anwaltskosten in angemessenem Umfang zugesprochen werden, deren Höhe das Gericht bestimmt, wenn keine Kostenvereinbarung zwischen den Parteien getroffen war.

Es wird keine Prozesskostenhilfe gewährt. Die Kosten sind aber - insbesondere im Familienrecht - niedrig.

Gebührenpflichtige Beratungen führen inländische Handelskammern durch. Kostenlose Beratungen werden im Rahmen der Nothilfe von Familienberatungszentren angeboten. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erteilt die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer.

☞ Deutsche Botschaft Moskau www.moskau.diplo.de

> Rechtsberatung

12.2 Anwaltsliste

(Stand: Februar 2013)

Bei Rechtsstreitigkeiten kann die von der Deutschen Botschaft in Moskau bereit gehaltene unverbindliche Liste von Anwälten und anderen Interessensvertretern konsultiert werden.

Listen von Rechtsanwälten im Amtsbezirk des Generalkonsulates in Sankt-Petersburg, Kaliningrad und Nowosibirsk sind über die jeweiligen Internetseiten der Konsulate abzurufen.

12.3 Konsularhilfe

(Stand: Februar 2013)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

EU-Bürger können sich an das Konsulat oder die Botschaft jedes beliebigen EU-Staates wenden, wenn ihr Land in dem fraglichen Staat keine Vertretung hat. Im Fall einer Krise sind die Konsulate oder Botschaften der EU-Länder verpflichtet, Bürgern anderer EU-Staaten zu helfen.

-
 Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de
 > Konsularhilfe
.....
-  Auswärtiges Amt: www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe
.....
-  Europäische Kommission:
 <http://ec.europa.eu/consularprotection>
.....

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: Februar 2013)

Die nachstehende Literatur wurde einer Zusammenstellung (Stand: August 2010) entnommen, die die Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen freundlicherweise erstellt hat. Diese Auswahl stellt keine Wertung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von der Bibliothek.

BOLL-PALIEVSKAYA, DARIA

Der Russland-Ratgeber. Leben, Arbeiten, Kultur & Business.

Berlin: Gentlemen's Digest, 2007. 280 S.

BREITENSTEIN, ANDREAS

Ankunft mit Zukunft

Das neue Goethe-Institut in Nowosibirsk stößt in Sibirien ein Fenster nach Westen auf. In: Politik und Kultur (Regensburg). März-April 2010, 2. S.15-16, Ill.

DOS SANTOS GIRÃO, ANNA

Interkulturelles Management russisch-deutscher Joint Ventures

In: Eckart Koch u. a. (Hrsg.): Interkulturelles Management. München: Hampp, 2008. S.231-250, Tab., Lit.Hinw. (Texte der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien; Bd. 5)

EHLERS, KAI

Kartoffeln haben wir immer

Überleben in Russland zwischen Supermarkt und Datscha. Bad Honnef: Horlemann, 2010. 249 S., Ill.

GOEHRKE, CARSTEN

Russland - eine Strukturgeschichte

München u. a.: Schöningh, 2010. 462 S., graph. Darst., Kt.

GREKOVA, JULIA

Deutsch-russische Geschäftsbeziehungen

Analyse von Missverständnissen. Hamburg: Diplomatica-Verl., 2009. 166 S., Ill., graph. Darst., Tab.

ILJINICH, NATALJA WLADIMIROWNA

Das große Buch der russischen Küche

Stuttgart: Stocker, 2009. 205 S., zahlr. Ill.

KAPPELER, ANDREAS

Russische Geschichte

München: Beck, 2008. 111 S., Kt. (Beck'sche Reihe; 2076)

KUSCHTEWSKAJA, TATJANA / TSCHÖRTNER, ILSE

Liebe - Macht - Passion. Berühmte russische Frauen

Düsseldorf: Grupello-Verl., 2010. 318 S., Ill.

LASCH, INES / LEYMAN, ANGELA

Der Tanz mit dem russischen Bären

Strategien für langfristigen Erfolg in Russland. Heidelberg: Redline-Wirtschaft, 2007. 248 S., Tab., Reg.

LE GLOANNEC, ANNE-MARIE

Die „Erstliga-Staaten“ der EU und Russland oder: eine hypothetische Europapolitik

In: Europäische Rundschau (Wien). 38.2010,2. S.59-71.

OPRACH, MARC

A new beginning? Die Zukunft der NATO-Russland-Beziehungen

In: Die politische Meinung (Osnabrück). 55.2010,482. S.26-30.

RUMJANZEWA, MARINA

Auf der Datscha. Eine kleine Kulturgeschichte und ein Lesebuch

Zürich: Dörlemann, 2009. 287 S.

SAGER, DIRK

Pulverfass Russland

Wohin steuert die Großmacht? Reinbek: Rowohlt Taschenbuch, 2009. 283 S. (Schriftenreihe: Rororo; 62330)

TRENIN, DMITRI

Die Wiedergeburt Russlands. Die Neuordnung der Moskauer Außenpolitik

In: Europäische Rundschau (Wien). 38.2010,1. S.77-89.

WEIDENHAUSEN, GERT

Russland und die USA - das Drama zweier Weltmächte

Stuttgart: Verl. Urachhaus, 2010. 346 S., Ill., Kt.

ZSCHIEDRICH, HARALD / SCHEUNEMANN, SILVIA

Interkulturelle Kompetenz - Voraussetzung für ein erfolgreiches Agieren deutscher Unternehmen im russischen Markt

In: Osteuropa-Wirtschaft (Berlin). 55.2010,1. S.1-31

13.2 Weitere Informationsmöglichkeiten

► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



**Leitfaden für Arbeitsverträge
bei Auslandstätigkeit**

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



**Basiswissen
für Ihren Schritt ins Ausland**

Informationen für
Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
 - Voraussetzungen
 - Beschaffung von Informationen
 - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
 - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
 - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
 - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
 - Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland
 - Ruhestand im Ausland
- Vorbereitung der Ausreise
 - Bevollmächtigung eines Dritten
 - Feiertage im Ausland
 - Führerschein und Fahrerlaubnis
 - Impfschutz/-zeugnisse
 - Reisedokumente
 - Schulbesuch für Schüler im Ausland
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Umzug ins Ausland
 - Versicherungen
 - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
 - Wohnung
- Ausreise
 - Devisenbestimmungen
 - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
 - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
 - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
 - Erleichterung des Einlebens
 - Mietwagen
 - Rechtsbeistand
 - Sicherheit
 - Staatsangehörigkeit
 - Strom
 - Verkehrsunfall
 - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
 - Zollabfertigung im Zielland
- Rückwanderung



Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
 - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
 - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
 - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
 - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Reisegepäck, persönliche Habe
 - Hausratversicherung
 - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
 - Gesetzliche Anknüpfung
 - Rechtswahl
- Güterrecht
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
 - Inhalt
 - Zeitpunkt
 - Form und Publizität.

► Germany Trade and Invest GmbH

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (beispielsweise Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet (www.gtai.de) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 24993-0

Telefax: 0228 24993-212

E-Mail: trade@gtai.de

Internet: www.gtai.de

► Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten in Russland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter www.arbeitsagentur.de neben nationalen Stellenangeboten auch Stellen in Russland angeboten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, unter anderem auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personallagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

53107 Bonn

Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)

Telefax: 0228 713-270-1111

E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de

zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Internet: www.zav.de

www.ba-auslandsvermittlung.de

13.3 Wichtige Anschriften

(Stand: Februar 2013)

13.3.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen der Russischen Föderation in Deutschland

Botschaft der Russischen Föderation

Unter den Linden 63–65

10117 Berlin

Telefon: 030 2291110/29

E-Mail: info@russische-botschaft.de

Internet: www.russische-botschaft.de

Konsularabteilung

Behrenstrasse 66

10117 Berlin

Telefon: 030 22651184 (deutsch)

E-Mail: infokonsulat@russische-botschaft.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Bundesgebiet

Konsularischer Amtsbezirk: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Waldstraße 42

53177 Bonn

Telefon: 0228 3867930/31

Telefax: 0228312164

E-Mail: info@ruskonsulatbonn.de

Internet: www.ruskonsulatbonn.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Eschenheimer Anlage 33–34

60318 Frankfurt am Main

Telefon: 069 59674231

Telefax: 069 59674505

E-Mail: spravka@ruskonsulatfrankfurt.de

Internet: www.ruskonsulatfrankfurt.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Länder Hessen und Baden-Württemberg

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Am Feenteich 20

22085 Hamburg

Telefon: 040 2295201/2295301

Telefax: 040 2297727

E-Mail: mail@generalkonsulat-rus-hamburg.de

Internet: www.generalkonsulat-rus-hamburg.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Turmgutstraße 1

04105 Leipzig

Telefon: 0341 5851876, 0341 5902923, 0341 5649528

E-Mail: rusgenkon_leipzig@t-online.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Länder Sachsen und Thüringen

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Seidlstraße 28

80335 München

Telefon: 089 592503/28

Telefax: 089 5503828

E-Mail: RusKonsMchn@t-online.de

Internet: www.ruskonsmchn.mid.ru

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Land Bayern

Honorarkonsul der Russischen Föderation in Düsseldorf

E.ON-Platz 1

40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 45795400

Telefax: 0211 45795401

E-Mail: honorarkonsulat-russland-nrw@eon.com

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Land Nordrhein-Westfalen

Honorarkonsul der Russischen Föderation

Am Plärrer 14

90429 Nürnberg

Telefon: 0911 5307762

Telefax: 0911 5307763

E-Mail: hkrf@knauf.de

Internet: www.knauf-honorarkonsulat.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Mittel-, Ober-, Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat Bayern

Honorarkonsul der Russischen Föderation

Leitzstraße 45

70469 Stuttgart

Telefon: 0711 25743308

Telefax: 0711 25748011

E-Mail: konsulat@k-mangold.de

Internet: www.honorarkonsulatrussland.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Land Baden-Württemberg

13.3.2 Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in der Russischen Föderation

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Moskau

Uliza Mosfilmowskaja 56

119285 MOSCOW

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 495 9379500

Telefax: +7 499 7830875

E-Mail: info@moskau.diplo.de

Internet: www.moskau.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Russland

Konsularischer Amtsbezirk: Russland mit Ausnahme der den Generalkonsulaten Nowosibirsk und St. Petersburg, Kaliningrad und Jekaterinburg zugewiesenen Amtsbezirke.

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Jekaterinburg

World Trade Center

Uliza Kuibyscheva 44

620026 EKATERINBURG

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 343 3596399

Telefax: +7 343 3596398

E-Mail: info@jekaterinburg.diplo.de

Internet: www.jekaterinburg.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Republik Baschkortostan. Verwaltungsregion Perm. Verwaltungsgebiete Kurgan, Orenburg, Swerdlowsk, Tjumen und Tscheljabinsk. Autonome Gebiete und autonome Verwaltungsbezirke: Autonome Bezirk der Chanten und Mansen - Jugra, Autonome Bezirk der Jamal-Nenzen.

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Kaliningrad

Uliza Leningradskaja 4

236008 KALININGRAD

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 4012 920230

Telefax: +7 4012 920228

E-Mail: info@kaliningrad.diplo.de

Internet: www.kaliningrad.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Verwaltungsgebiet Kaliningrad

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Nowosibirsk

Krasnij Prospekt 28

630099 NOVOSIBIRSK

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 383 2310020

Telefax: +7 383 2310056

E-Mail: info@nowosibirsk.diplo.de

Internet: www.nowosibirsk.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Republiken Altai, Burjatien, Chakassien, Sacha (Jakutien) und Tywa. Verwaltungsregionen Altai, Chabarowsk, Kamtschatka, Krasnojarsk, Primorje und Transbaikal, Verwaltungsgebiete Amur, Irkutsk, Kemerowo, Magadan, Nowosibirsk, Omsk, Sachalin und Tomsk. Autonome Gebiete und autonome Verwaltungsbezirke: Autonome Bezirk der Tschuktschen sowie Jüdisches autonomes Gebiet.

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland St.

Petersburg

Uliza Furschtadtskaja 39

191123 SANKT PETERSBURG

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 812 3202400

Telefax: +7 812 3273117

E-Mail: info@sankt-petersburg.diplo.de

Internet: www.sankt-petersburg.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Republiken Karelrien und Komi. Städte föderalen Ranges: Sankt Petersburg. Verwaltungsgebiete Archangelsk, Leningrad, Murmansk, Nowgorod, Pskow und Wologda. Autonome Gebiete und autonome Verwaltungsbezirke: Autonome Bezirk der Nenzen.

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland Omsk

JV POLYOT-Friess

Uliza 1 Wojennaja 7, Korpus 2

644041 OMSK

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 381 2323833

Telefax: +7 381 2544895

E-Mail: HK@eomsk.ru

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Oblast Omsk. Übergeordnete Auslandsvertretung: Generalkonsulat Nowosibirsk.

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland Saratow

F. Engels Prospekt 139

413105 ENGELS, SARATOV OBLAST

RUSSISCHE FÖRDERATION

Telefon: +7 84 53729617

Telefax: +7 84 53729907

E-Mail: saratow@hk-diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Verwaltungsgebiet Saratow. Übergeordnete Auslandsvertretung: Botschaft Moskau

13.3.3 Sonstige Anschriften in Deutschland

Amt für Ausbildungsförderung
 Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
 Abteilung Studienfinanzierung
 Thüringer Weg 3
 09126 Chemnitz
 Telefon: 0371 5628450
 Telefax: 0371 5628455
 E-Mail: auslands.bafoeg@swcz.tu-chemnitz.de
 Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe

AOK-Bundesverband – Verbindungsstelle Ausland
 Postfach 200 344
 53170 Bonn
 Telefon: 0228 8430
 Telefax: 0228 843502
 E-Mail: presse@bv.aok.de
 Internet: www.aok-bv.de

Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen
 Charlottenplatz 17
 70173 Stuttgart
 Telefon: 0711 22250
 Telefax: 0711 2264346
 E-Mail: bibliothek@ifa.de
 Internet: www.ifa.de

Deutsche Fernschule
 Herbert-Flender-Str. 6
 35578 Wetzlar
 Telefon: 0644 1921892
 Telefax: 0644 1921893
 E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
 Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Verbindungsstelle der Arbeitslosenversicherung
 – Ausland
 Bundesagentur für Arbeit
 Regensburger Straße 104
 90478 Nürnberg
 Telefon: 0911 1790
 Telefax: 0911 1792123
 Internet: www.arbeitsagentur.de

Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung –
 Ausland (DVKA)
 Pennefeldsweg 12 c
 53177 Bonn
 Telefon: 0228 95300
 Telefax: 0228 9530600
 E-Mail: post@dvka.de
 Internet: www.dvka.de

Deutsche Welle
 Kurt-Schumacher-Str. 3
 53113 Bonn
 Postanschrift:
 Deutsche Welle
 53110 Bonn
 Telefon: 0228 4290
 Telefax: 0228 4293000
 E-Mail: info@dw-world.de
 Internet: www.dw-world.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
 – Geschäftsstelle –
 Kennedyallee 50
 53175 Bonn
 Postanschrift:
 Postfach 20 04 04
 53134 Bonn
 Telefon: 0228 8820
 Telefax: 0228 882444
 E-Mail: postmaster@daad.de
 Internet: www.daad.de

Büro Berlin
 Deutscher Akademischer Austausch Dienst
 „Berliner Künstlerprogramm“
 Im Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt
 Markgrafenstraße 37
 10117 Berlin
 Telefon: 030 2022080
 Telefax: 030 2041267
 E-Mail: BKP.Berlin@daad.de
 Info.Berlin@daad.de
 Internet: www.daad-berlin.de

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)
 Doberaner Weg 18–22
 22143 Hamburg
 Postanschrift:
 Postfach 730333
 22123 Hamburg
 Telefon: 040 675700
 Telefax: 040 67570184
 Internet: www.ils.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Lennéstraße 6
53113 Bonn
Postanschrift:
Postfach 2240
53012 Bonn
Telefon: 0228 5010
Telefax: 0228 501777
Internet: www.kmk.org

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Telefon: 0221 9212070
Telefax: 0221 92120720
E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de
Internet: www.zfu.de

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln
Postfach 51 10 40
50946 Köln
Telefon: 0221 99870
Telefax: 0221 99873950
E-Mail: kontakt@pkv.de
Internet: www.pkv.de

13.3.4 Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer
1. Kasatschi per. 7
119017 MOSCOW
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 495 2344950
Telefax: +7 495 2344951
E-Mail: ahk@russland-ahk.ru
Internet: www.russland.ahk.de

Deutsche Schule Moskau
Prospekt Wernadskogo 103/5
119526 MOSCOW
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 495 4343125 (Schule)
+7 495 4348578 (Kindergarten)
Telefax: +7 495 4347395
E-Mail: sekretariat@dsmoskau.ru
Internet: www.dsmoskau.ru

Deutsche Schule Sankt Petersburg
Uliza Odojewskogo 19 A
199155 SANKT PETERSBURG
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 812 4412159-4
Telefax: +7 812 4412159
E-Mail: verwaltung@deutscheschule.ru
Internet: www.deutscheschule.ru

Föderaler Registrierungsdienst
(Rosregistracija)
Zentrale Behörde für die Stadt Moskau
Ul. Novy Arbat 15
119 992 MOSCOW
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 495 2020405 oder
+7 495 2020446
Internet: www.rosregistr.ru

Föderaler Dienst für staatliche Katastererfassung und
Kartographie
(Rosreestr)
Ul. Vorenzovo Pole 4a
109 028 MOSCOW
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 495 9175798, 9174852

Russian Automobile Society (RAS)
Leontjevskij pereulok 23
125009 MOSCOW
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 095 2297540/2290707
Telefax: +7 095 2997540/2929998
E-Mail: voa@voa.ru
Internet: www.voa.ru

Staatliche Registrierungskammer
Smolenskij Bulevard 3/5
119 121 MOSCOW
RUSSISCHE FÖRDERATION
Telefon: +7 495 2467200
Telefax: +7 495 2460411
E-Mail: info@palata.ru
Internet: www.palata.ru

13.4 Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BTM	Betäubungsmittel
bzw.	beziehungsweise
EC	Eurocheque
etc.	et cetera (uns so weiter)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
g	Gramm
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIV	Human immunodeficiency virus
Jahrh.	Jahrhundert
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kwh	Kilowattstunde
max.	maximal
Mio.	Million (1.000.000)
Nr.	Nummer
Pkw	Personenkraftwagen
Rub	Rubel
S.	Seite
sog.	so genannte
St.	Sankt
Std.	Stunde
T	Tonne
u. a.	unter anderem
USD	US-Dollar
VO Nr.	Verordnungsnummer
z. B.	zum Beispiel

13.5 Stichwortverzeichnis

Abitur 31, 32
 Altersrente 27
 Anmeldung 18
 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit 38
 Anschrift 5
 Anwalt 5, 39
 Anwaltsliste 5
 Arbeit 3, 4, 8, 11, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27
 Arbeitgeber 19, 20, 21, 22, 23
 Arbeitnehmer 11, 20, 21, 22, 23, 27
 Arbeitsmarkt 3, 4, 19
 Arbeitsmarktlage 3, 4
 Arbeitsplatz 22
 Arbeitsrecht 4, 20
 Arbeitsschutz 22
 Arbeitsunfähigkeit 21

Arbeitsunfall 27
 Arbeitsvertrag 21, 22
 Arbeitszeit 21
 Ärztliche Versorgung 5, 28
 Aufenthalt 3, 4, 11, 12, 13, 14, 15, 24, 37
 Aufenthaltsrecht 4
 Ausländer 15, 29
 Auslandsschulwesen 31, 32
 Auslandsvertretung 3, 38
 Ausreise 12, 13, 15
 Auswanderer 3
 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit 5, 38
 Auto 7, 8, 35
 BAföG 34
 Barmittel 18
 Berufskrankheit 27
 Bevölkerung 4, 7
 Bildungsabschlüsse 4, 20
 Botschaft 17, 39
 Bundesverwaltungsamt 3, 17
 Deutsches Melderecht 4, 15
 Doppelbesteuerungsabkommen 5, 24, 25
 Ehegatte 40
 Einbürgerung 37, 38
 Einfuhr 4, 17
 Einkommen 11
 Eltern 11, 37, 38, 40
 Erben 40
 Erbschaftsgut 4, 16, 17
 Ergänzungsunterricht 32
 Erziehung 5
 EWR 16
 Fahrzeug 4, 5, 16, 35
 Feiertage 4, 8, 22
 Fernlehrwerk 32
 Fernunterricht 32
 Frau 8, 19, 21
 Führerschein 5, 35, 36, 37
 Gas 15
 Geburt 21, 22, 27, 37, 38
 Gehälter 4, 23, 28
 Geschichtliche Zeittafel 4, 8
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 49
 Gesetzliche Feiertage 4, 7
 Gesundheit 5, 28
 Gewerkschaft 4, 23
 Größe 3, 4, 6
 Grundschule 32
 Gymnasium 31
 Haftung 20, 49
 Halter 35
 Handelskammer 39
 Hauptstadt 4, 7, 8
 Hausrat 16

Haus- und Grunderwerb	5	Sozialversicherungsabkommen	5, 26
Hochschule	5, 32, 33	Sprache	3, 37
Höchstgeschwindigkeit	35	Staatsangehörigkeit	5, 37, 38
Hund	17	Steuer	3, 5, 24, 25, 26
Immobilie	29	Stipendien	33
Impfvorschriften	4, 14	Studium	25
Institut für Lernsysteme	32	Tollwut	14
Kapitalverkehr	18, 19	Überstunde	22
Kfz	35	Umzugsgut	4, 16
Kind	11, 21, 22, 27, 28, 32, 37	Universität	33
Kindergarten	31	Unternehmen	24, 26, 27
Klima	3, 4, 6	Urlaub	21
Konsularbeistand	5, 39	Verbleiberecht	4, 15
Konsulat	11, 40	Vereinbarung	39
Kraftfahrzeug	35	Verkehrsmittel	28
Krankengeld	21	Verkehrssituation	5
Krankenversicherung	27	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	38
Kündigung	21	Vermögen	24, 25
Lage	4, 6	Visabestimmungen	4, 11
Ländernamen	4, 6	Visum	11, 13, 15
Landessprache	4	Vorschule	5
Lebensjahr	22	Waffenbehörde	17
Lehrstoff	32	Währung	4
Literatur	5, 41	Wohnen	5
Makler	29	Wohnsitz	15, 25
Maße	4, 10	Wohnsitzstaat	25
Mehrwertsteuer	25	Wohnung	5, 15, 29
Meldepflicht	17	Wohnungsmiete	5
Meldewesen	4	Zahlungsverkehr	10
MEZ	6	ZAV	44
Möbel	16	Zeittafel	4
Mutterschutz	22	Zeitzone	4, 6
Notar	11	Zulassung	5, 33
Oberstufe	31		
Parlament	9		
Partei	4, 8, 9, 21, 22		
Personalausweis	10		
Pkw	35		
Probezeit	21		
Prozesskosten	39		
Prozesskostenhilfe	39		
Qualifikation	23		
Regierung	4, 8, 9, 27		
Regierungsform	4, 9		
Reifeprüfung	31		
Reisegut	4, 16		
Reisepass	14		
Religion	4, 8		
Rentenanspruch	28		
Schule	5, 31, 32		
Schwangere	22		
Sonstige Leistungen	5, 28		
Sozialhilfe	5, 22, 26, 28		
Sozialversicherung	5, 24, 26, 27, 28		

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- ☐ Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- ☐ Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- ☐ Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- ☐ Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- ☐ Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- ☐ Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- ☐ Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- ☐ Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- ☐ Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- ☐ Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- ☐ Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- ☐ Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- ☐ Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- ☐ Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- ☐ Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- ☐ Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- ☐ Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- ☐ Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- ☐ Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- ☐ Wie hoch sind die Studiengebühren?
- ☐ Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

► Raum für Ihre Notizen



Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!
Helfen Sie uns, unseren Service
zu verbessern. Bitte senden Sie uns
den ausgefüllten Fragebogen zu,
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Informationsgehalt:

Das würde ich mir anders wünschen:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Themenauswahl:

Ich hätte gern mehr über folgende
Themen erfahren:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Praxisnähe:

Das würde ich mir anders wünschen:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Das würde ich mir anders wünschen:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.
Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin Jahre alt

- ☐ weiblich ☐ ledig ☐ Selbständige/r
- ☐ männlich ☐ verheiratet ☐ Arbeitnehmer/in
- ☐ verpartnert ☐ Versorgungsempfänger/in

Ich habe Kinder

